

Theatergruppe des Heimat- und Kulturvereins Queidersbach
spielt:
Die Gedächtnislücke



Ein dörflicher Schwank von Bernd Gumbold

Eintritt: 10€

Samstag	01. April 2023	19.30 Uhr
Palm-Sonntag	02. April 2023	17.00 Uhr
Ostersonntag	09. April 2023	19.30 Uhr
Ostermontag	10. April 2023	19.30 Uhr

in der Mehrzweckhalle Queidersbach

Vorverkauf am 25. März 2023 von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der ehemaligen Grundschule Queidersbach, Schulstr. 3

An weiteren Tagen bis zu den Aufführungen bei:

Höhenapotheke Queidersbach, Hauptstraße 43a

*Wir freuen uns
auf Ihren
Besuch!*



Sparkasse Kaiserslautern

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei..... **110 + 8050**
 Feuerwehr **112**
 Krankentransport **19222**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (gebührenfrei; ohne Vorwahl)
 Bei Lebensgefahr bitte die 112 wählen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende und Feiertag übernimmt:

Bezirkszahnärztekammer Pfalz

Die aktuelle Notfallnummer finden Sie unter www.zahnnotfall-pfalz.de

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/ Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

**für Kleintiere der Tierarztpraxen
in Landstuhl und Ramstein**

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzerwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam HauptstuhlTel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448

Krebsgesellschaft RLP e.V.

Kostenfreie psychosoz. Beratung

für an Krebs erkrankte Menschen und Angehörige.

Bürgerhaus Landstuhl

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl

Termine nur nach Vereinbarung

.....Tel.: 0631-31 10 830

www.krebsgesellschaft-rlp.de



Bann

SV Bann 1932 e.V.

Generalversammlung

Die Generalversammlung mit Neuwahlen findet am **Donnerstag, den 20. April um 19 Uhr** im Sportheim, am Sportplatz 1 in Bann statt.

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden
Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung

Gedenken der Verstorbenen Mitglieder

Jahresberichte:

1. Vorsitzender

Hauptkassierer

Spielleiter Aktive Mannschaften

Hauptjugendleiter

Anträge und Aussprache der Mitglieder

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung der Vorstandschaft

Bildung eines Wahlausschusses

Neuwahlen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Schriftführer

Hauptkassierer

Spielleiter aktive Mannschaften

Beisitzer

Hauptjugendleiter

Kassenprüfer

Bestätigung AH Spielleiter

Wünsche und Anträge können bei der Vorstandschaft bis 10. April eingereicht werden.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Die Einladung erfolgt nur auf diesem Weg.

Einladung zur Jahreshauptversammlung beim Kinder- und Jungen Chor Bann

Am Mittwoch, **29.03.2023**, findet im Gemeindehaus Bann, Kirchenstr. 4 (Sitzungssaal, Probenraum), um **19.00 Uhr** die Jahreshauptversammlung des Kinder- und Jungen Chores Bann statt. Hiermit ergeht Einladung an alle Mitglieder*innen. Die Tagesordnung beinhaltet unter anderem Neuwahlen. Über zahlreiches Erscheinen der Mitglieder*innen würde sich die Vorstandschaft freuen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Jahresbericht 2022 des 1. Vorsitzenden
4. Jahresbericht der Chorleiterin
5. Kassenbericht 2022
6. Bericht der Kassenprüfung
Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft
7. Feststellung der Stimmberechtigung
(wahlberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren)
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Änderungen in der Satzung in den Paragraphen:
§9a „Einladung zur Jahreshauptversammlung“
§10 Vorstand: „Zusammensetzung“
10. Neuwahlen
11. Anträge
12. Jahresplanung und Termine
13. Verschiedenes und Aussprache

Stefan Schweitzer, 1. Vorsitzender

Nachwuchs des TTC erfolgreich Erfolge bei den Ranglisten im Tischtennis



Am letzten Wochenende fanden die Bezirksranglisten im Tischtennis in Rockenhausen statt. Der TTC war mit der stattlichen Anzahl von 10 Kindern am Start und verbuchte tolle Erfolge. Bei den Jüngsten erreichten Leonie Curyk und Valentin Götzingler Plätze auf dem Treppchen. Während Leonie ein Satz zum Platz 2 fehlte war es bei Valentin ähnlich knapp für Platz 1. Er wurde mit der gleichen Bilanz wie der Sieger am Ende zweiter. Die Platzierungen von Lia Schulz (4.), Raffaella Abrahamyan (5.) und Lasse Straßer (7.) waren ebenfalls aller Ehren wert und wurden mit Urkunden belohnt.

Bei den U15 Jungs erreichte Max Müller einen 5. Platz, während Charlotte Bernhardt kein Spiel abgab und Ranglistensiegerin wurde. Ein toller Erfolg, der vor allem ihrer Nervenstärke zu verdanken war. Gegen ihre Siegelbacher Konkurrentin gewann sie mit 17:15 im Entscheidungssatz.

Bei den ältesten Teilnehmern schlug sich Matthis Straßer beachtlich und kam zu einem 8. Platz in einer sehr starken Konkurrenz. Hätte Elias Götzingler nicht sein drittletztes Spiel etwas unglücklich mit 2:3 verloren, wäre er am Ende sogar als Sieger des Turniers hervorgegangen. In einem absolut hochklassigen letzten Spiel schlug er den späteren Sieger und verpasste nur denkbar knapp den Titel. Diesen erreichte souverän Paula Weber, die in ihrem Finale ihrer Konkurrentin keine Chance ließ. Die große Bännjer „Kolonie“ unterstützte sich während des gesamten Turniers vorbildlich und hinterließ einen hervorragenden Eindruck. Der TTC ist wieder einmal stolz auf seine Nachwuchsspieler.

Redaktionsvorverlegungen 2023

Karfreitag KW 14

Redaktionsschluss: Donnerstag, 30.03., 12:00 Uhr

Ostermontag KW 15

Redaktionsschluss: Mittwoch, 05.04., 12:00 Uhr

Tag der Arbeit KW 18

Redaktionsschluss: Donnerstag, 27.04., 12:00 Uhr

Christi Himmelfahrt KW 20

Redaktionsschluss: Donnerstag, 11.05., 12:00 Uhr

Pfingstmontag KW 22

Redaktionsschluss: Donnerstag, 25.05., 12:00 Uhr

Fronleichnam KW 23

Redaktionsschluss: Donnerstag, 01.06., 12:00 Uhr

Tag der deutschen Einheit KW 40

Redaktionsschluss: Donnerstag, 28.09., 12:00 Uhr

Allerheiligen KW 44

Redaktionsschluss: Donnerstag, 26.10., 12:00 Uhr

Vorweihnachtswoche KW 51

keine Vorverlegung

Weihnachtswoche KW 52

Ausgabe entfällt

Neujahr KW 01

Redaktionsschluss: Donnerstag, 28.12., 12:00 Uhr

Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

„Tradition Osterfeuer - Symbol des Lebens“

Enzian- und Heimatfreunde Bann laden ein

Das Osterfeuer steht symbolisch wohl für die Sonne als Mittelpunkt des menschlichen Lebens. Wahrscheinlich schon in vorchristlicher, keltischer und germanischer Zeit wurden diese Frühlingsfeuer als Zeichen des Sieges der Sonne über die oft langen und eisigen Winter entzündet. Zudem galten die Feuer als Kult zur Sicherung der Fruchtbarkeit, des Wachstums sowie der Ernte. Nach der mehr als erfolgreichen Premiere des Osterfeuers im letzten Jahr lädt der Kameradenkreis der Bännjer Enzian- und Heimatfreunde für den Karsamstag, 8. April, zur zweiten Auflage des Osterfeuers ans Gipfelkreuz, dem „Wohlfühl- und Panoramaplatz“ auf dem Plateau des Großen Hausbergs ein. Offiziell besteht bereits ab 17:00 Uhr die Möglichkeit für ein gepflegtes und harmonisches Miteinander, verbunden mit sicherlich vielen guten Gesprächen und bleibenden Fotomotiven rund um das herrliche Gipfelkreuz auf der höchsten Erhebung (473 ü. NN) der Sickingener Höhe. Auf vielfältigen und ausdrücklichen Wunsch zahlreicher Familien, hat der Freundeskreis das Anzünden des Osterfeuers schon auf 19:00 Uhr vorgezogen, so dass es besonders den Kindern zeitlich zu Gute kommt, sich länger an dem Feuer und dem uralten Brauchtum zu erfreuen. Ein Dankeschön schon mal vorweg an die Feuerwehrreinheit Bann zur Übernahme der Brandsicherung „Wir für Bann!“ - der Kameradenkreis der Enzian- und Heimatfreunde Bann freut sich über einen regen Besuch aus nah und fern. Und - wer uns kennt weiß auch, dass wir immer gut „gerichtet“ sind und man bei uns weder verhungert noch verdurstet. Erstmals wird auch ein Armeezelt aus Militärbeständen als Wetterschutz, Windfang und Sitzgelegenheit aufgebaut. Aber trotz allem, auf Grund der oftmals äußerst widrigen Wetterverhältnisse auf dem rundum komplett freien Bergfeld ist die Feier auch extrem Witterungsabhängig. So ist zu hoffen, dass es weder zum Regen, Sturm oder gar zum Wintereinbruch kommt. (ro)



Foto: Roschel

Die Premiere des Osterfeuers im Jahr 2022 übertraf schon alle Erwartungen.

Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Ostereierschießen für die ganze Familie

Freitag, 31. März 2023, 18.00 Uhr - 21.00 Uhr,
Sonntag, 02. April 2023, 10.00 Uhr - 13.00 Uhr,
O-Samstag, 08. April 2023, 11.00 Uhr - 15.00 Uhr,
O-Montag, 10. April 2023, 10.00 Uhr - 13.00 Uhr
 im Schützenhaus Bann.

Geschossen wird mit dem Luftgewehr auf 10 m Distanz
 1 Scheibe kostet 2,00 €.

Pro Scheibe werden 5 Schuß gemacht, für jeden Treffer ins „Schwarze“ gibt es 1 Ei, für jeden 10-er gibt es 1 Ei extra.

Familiennachmittag des Kindergartenfördervereins



Am 19. März fand zum zweiten Mal nach 2019 der Familiennachmittag des Bännjer Kindergartenfördervereins statt. Viele Familien waren der Einladung des Fördervereins gefolgt, sodass das Pfarrheim bis auf den letzten Platz gefüllt war. Die Vorstandschaft des Fördervereins hatte sich im Vorfeld zu der Veranstaltung ein tolles Programm für die Kinder ausgedacht. Neben Luftballonfiguren, Kinderschminken und Bastecken gab es außerdem eine Vorführung im Puppentheater. Auch für das leibliche Wohl war bestens gesorgt, sodass alle einen schönen Nachmittag verbringen konnten. „Es hat uns sehr gefreut, dass unsere Veranstaltung so gut angenommen wurde. Das hilft uns enorm bei unseren kommenden Aufgaben. Ein besonderer Dank gilt allen Helferinnen und Helfern, ohne die das so nicht möglich gewesen wäre.“, bedankte sich der erste Vorsitzende Markus Borst. Die Einnahmen des Familiennachmittages fließen vollständig in die aktuellen Projekte im Kindergarten. So werden mit dem Geld derzeit die Anschaffung und Installation eines Wasserspielgerätes für die Außenanlage finanziert.

OGV Bann

Generalversammlung

Am **Freitag, den 31. März 2023** findet um **19.00 Uhr** im Vereinsheim im Tälchen die diesjährige Generalversammlung des Obst- und Gartenbauvereins statt, zu der alle Mitglieder herzlich eingeladen werden.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenwirts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache und Entlastung
7. Wahl eines Wahlleiters
8. Neuwahlen der Vorstandschaft und Beisitzer
9. Verschiedenes

Anträge müssen 8 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Zahlreiches Erscheinen wäre wünschenswert. (ge)

Naturfreunde OG Bann

Unsere Naturfreundehütte ist ab sofort an jedem ersten Sonntag im Monat ab 15:00 Uhr geöffnet.

Ab 02. April freuen wir uns auf Euer kommen.

Großer Infoabend zur Betrugsprävention

Die Bännjer CDU hat in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Westpfalz einen Infoabend zum Thema Betrugsprävention im Saal der Gaststätte Bäcker's stattfinden lassen. Die stellvertretende Leiterin des Beratungszentrums, Sabine Römer führte die Gäste durch eine Vielzahl der aktuell bekannten Betrugsaschen. In einem detaillierten und lebendigen Vortrag schilderte sie eindrucksvoll wie es Betrüger immer wieder gelingt ihre Opfer zu täuschen und zu berauben. Angefangen von Betrugsaschen an der Haustür, über die Maschen am Telefon und im Internet bis hin zu den Gefahren auf öffentlichen

Veranstaltungen, war es erschreckend wie trickreich und skrupellos die Täterinnen und Täter dabei vorgehen. Viele der anwesenden Gäste schilderten immer wieder über eigene Erfahrungen, die sie in diesem Zusammenhang gemacht haben. Der 1. Vorsitzende der CDU Bann, Jan Schneider bedankte sich bei Frau Römer für die tolle Ausklärungsarbeit und hofft einen Beitrag geleistet zu haben, dass sich die Bürgerinnen und Bürgern vor Betrug schützen können. Das Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Westpfalz steht auch außerhalb solcher Veranstaltungen für alle Interessierten zur Verfügung und unterstützt bei allen Fragen zur Betrugsprävention.



v. l. n. r. Jan Schneider, Simone Römer, Markus Borst

Hauptstuhl

Männer Senioren Sport in Hauptstuhl

Lust an Bewegung!

Dann sind Sie bei uns richtig.

Jeden Dienstag von 16 - 18 Uhr machen wir in der Multifunktionshalle Gymnastik. Bei Interesse einfach vorbei kommen oder bei Werner Kesselring melden Tel. 06372 6244830
Über neue Teilnehmer würden wir uns freuen.

Krickenbach

Jugendinitiative Krickenbach

Einladung zum Umwelttag der Gemeinden

Krickenbach und Linden, Samstag, 22. April 2023

In den Gemeinden Krickenbach und Linden findet erstmals nach Corona wieder ein Umwelttag statt. Nach dem Motto "Unsere Gemeinden sollen sauber bleiben", wollen wir durch einen gemeinsamen Arbeitseinsatz unsere Gemarkung als saubere, lebens- und lebenswerte Orte erhalten. Treffpunkt ist um 8:30 Uhr bei Familie Mayer auf dem Ländlerhof 3, wo die Container stehen und die Sammelstrecken besprochen und eingeteilt werden. Die Organisation in den Gemeinden übernehmen die Wählergruppe Zukunft Krickenbach, die Jugendinitiative Krickenbach und die Feuerwehr Linden. Auch die Jugendfeuerwehren von Krickenbach und Linden, sowie die Krickenbacher Bulldogfans beteiligen sich tatkräftig bei dieser sinnvollen und wichtigen Aktion. Alle Bürgerinnen und Bürger sind willkommen, bei diesem Einsatz mitzuhelfen. Dadurch können Sie Ihrer Umwelt helfen wieder ein Stückchen sauberer zu werden. Als kleines Dankeschön für die Mithilfe sind alle zu einem gemeinsamen Essen und Umtrunk auf dem Ländlerhof eingeladen. Wie immer kümmern sich darum die Kriggebacher Maikäwwer. Wir freuen uns sehr auf Ihren wichtigen und ehrenamtlichen Beitrag zum Gemeinwohl!

Bitte beachten:

Gestaltete Hinweise auf Veranstaltungen

Wir weisen darauf hin, dass gestaltete viertel-, halb- oder ganzseitige Ankündigungen der Vereine **einmal** kostenlos (1/4 Seite) veröffentlicht werden. Jede weitere Veröffentlichung ist kostenpflichtig.

Nehmen Sie hier bitte Kontakt mit dem Verlag auf (06502 9147-300).

Sickingenstadt Landstuhl

Ostereierschießen der SG Landstuhl

Die Schützengemeinschaft Landstuhl veranstaltet dieses Jahr wieder das traditionelle Ostereierschießen im Schützenhaus im Fleischackerloch.

Samstag, 01. April, 14 - 17 Uhr

Dienstag, 04. April, 18 - 21 Uhr

Mittwoch, 05. April, 18 - 21 Uhr

Donnerstag, 06. April, 18 - 21 Uhr

Für jeden Treffer ins Schwarze gibt es ein buntes Osterei, für jede Zehn sogar zwei.

Irish Dance Verein Landstuhl e.V.

Seit 30 Jahren Irish Dance Landstuhl

Irischer Tanz erfreut sich seit langem großer Beliebtheit, aber erst mit dem Eurovision Song Contest in 1994 gelang es diesem Tanzstil, sich mit Michael Flatleys Riverdance in die Herzen eines weltweiten Publikums zu tanzen. Das 25-jährige Jubiläum wird dieses Jahr gefeiert, und eine neue Generation unglaublich talentierter Tänzerinnen und Tänzer tritt in ausverkauften Häusern auf.

Irish Dance gibt es in Landstuhl schon seit über 30 Jahren. Mary Sweeney ist die Gründungsdirektorin und Leiterin der Sweeney-McAvinchey Irish Dance School Germany, mit Studios in Landstuhl und München. Seit 1993 hat Mary Tausende von Schülerinnen und Schüler in den irischen Tanz eingeführt und unterrichtet alle Leistungsstufen des Tanzes. Ihre 23-jährigen Zwillingssöhne treten derzeit international auf, Cillian als Haupttänzer in der Show Celtic Legends, Cormac ist mit der Irish Celtic Company auf Tournee.

Mary war eine Pionierin bei der Einführung des irischen Tanzes in Deutschland und jedes Jahr verbessert sie die Zugänglichkeit, indem sie Wettbewerbe veranstaltet, die Hunderten von Tänzern die Chance geben, sich zu messen. Jedes Jahr gewinnen mehrere ihrer Schüler die Europameistertitel welche auch als Qualifikation für die Weltmeisterschaft gilt.

In diesem Jahr finden die Weltmeisterschaften vom 2. bis 9. April in Montreal, Kanada, statt. Als einziger Landstuhler wird der 16-jährige Caelan Day antreten, der seit seinem 4. Lebensjahr Irish Dance bei Mary trainiert. Mit 10 Jahren nahm er zum ersten Mal an den Europameisterschaften teil und gewann seitdem jedes Jahr den Titel in seiner Altersgruppe. Er führt seine Erfolge auf Mary zurück, die ihm und seinen Teamkollegen Hingabe, Entschlossenheit und Respekt vor harter Arbeit vermittelt hat.



Deine Zukunft beginnt jetzt- Berufsbildungsmesse in Landstuhl

Am 8. März war es wieder soweit- die Berufsbildungsmesse in der Stadthalle in Landstuhl öffnete ihre Türen für alle interessierten Schülerinnen und Schüler der Region.

Über 30 Betriebe und Institutionen stellten sich und ihren Berufszweig vor. Mit dabei waren unter anderem die Handwerkskammer der Pfalz, John Deere, Edeka Jahke und das Polizeipräsidium Westpfalz. An den informativen Ständen konnten sich Schülerinnen und Schüler von 8 Uhr bis 15 Uhr nicht nur über offene Ausbildungsplätze

informieren und mit Ausbilderinnen und Ausbildern in Kontakt treten, sondern auch Gummibärchen, Popcorn und andere Werbeartikel mitnehmen. Wer mochte konnte sogar vorbereitete Bewerbungsmappen bei den Betrieben abgeben.

Uwe Kleu, Hauptorganisator und Schulleiter der BBS Landstuhl, konnte an diesem Tag um die 500 Schülerinnen und Schüler in der Halle begrüßen. „Die Organisation der Messe war anstrengend und zeitintensiv. Trotzdem konnten wir eine gute Veranstaltung auf die Beine stellen. Dafür muss ich mich natürlich auch herzlich bei allen Ausstellerinnen und Ausstellern für die Zusammenarbeit bedanken. Trotzdem war es uns als Berufsbildende Schule des Landkreises wichtig eine solche Messe durchzuführen. Der Fachkräftemangel ist ein großes Problem in unserer Region. Kleinere Firmen finden kaum noch Auszubildende. Wir möchten dazu beitragen, dass dieses Problem gelöst werden kann“, so Kleu.

Die netten Gespräche an den Messeständen, die vielfältigen Informationen zu den unterschiedlichsten Berufszweigen und natürlich auch die teilweise liebevoll gestalteten Mitbringsel für die Gäste ließen den Tag zu einem vollen Erfolg werden.

Auch die Berufsbildende Schule Landstuhl hatte einen eigenen Stand auf der Messe. Dort konnten sich die Besucherinnen und Besucher nicht nur über die Bildungsmöglichkeiten an der BBS informieren, sondern erhielten auch Einblicke in den neuen Schwerpunkt Mediendesign, der ab dem nächsten Schuljahr dort angeboten wird. „Ab dem neuen Schuljahr bieten wir in der Höheren Berufsfachschule an unserer Schule den Schwerpunkt Mediendesign an - als einzige Schule in der Umgebung. Kreative Schülerinnen und Schüler, die sich für Medien und Marketing begeistern, sind bei uns genau richtig“, so Kleu.

Auch für das leibliche Wohl war an diesem anstrengenden Tag gesorgt. Die Hauswirtschaftsabteilung der BBS Landstuhl konnte mit frischen Waffeln und Getränken begeistern.

Die BBS Landstuhl ist eine Berufsbildende Schule in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern und bietet als Bündelschule verschiedene Bildungsgänge mit Teilzeit und Vollzeitschulformen an. Die fachlichen Schwerpunkte der Schule liegen in den Bereichen: Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen, Gewerbe und Technik, Wirtschaft und Verwaltung und Mediendesign. Die Schule steht für „Zukunft durch Bildung - Ausbildung mit Kompetenz“.

Der CDU Stadtverband Landstuhl lädt ein

Am Mittwoch, 05. April, laden die Landstuhler Christdemokraten ab 18 Uhr zum **Ostereierschießen** der Partei bei der Landstuhler Schützengemeinschaft ins Schützenhaus am Fleischackerloch ein.

Am Donnerstag, 06.04., findet die traditionelle **Ostereieraktion** des CDU-Stadtverbandes ab 9 Uhr auf dem Wochenmarkt der Sickingenstadt vor der Stadthalle statt. Herzliche Einladung!

CDU-Stadtverband Landstuhl

Politiker und Bürger zum Wohle der Stadt im Gespräch



Am vergangenen Donnerstag war der CDU-Stadtverband Landstuhl zum politischen Stammtisch im Stadtteil Atzel „mit dem Ohr vor Ort“. Vorstands-, Ratsmitglieder und Bürger kamen wieder zum gegenseitigen Austausch und fruchtbarer Diskussion, diesmal im Jacob's Place, dem Kegelcenter auf der Atzel, zusammen. Neben politischen und Alltagsthemen zum Wohle der Stadt kam in dem Restaurant auch die Kulinarik nicht zu kurz.

Im April findet noch am Mittwoch, 05. 04, ab 18 Uhr, das Ostereierschießen der Partei bei der Landstuhler Schützengemeinschaft im Schützenhaus am Fleischackerloch statt. Weiterhin lädt der Stadtverband alle Bürger am Donnerstag, 06. April, ab 9 Uhr zur Ostereieraktion auf dem Wochenmarkt vor der Stadthalle ein.

Der Stadtverbandsvorsitzende Mattia De Fazio wünscht im Namen des ganzen Stadtverbandes allen Bürgerinnen und Bürgern frohe und gesegnete Ostern. (br.) Foto: CDU

Mittelbrunn

Der Jahresablauf des Imkers - Von der Biene bis zum Honig

Das Bienenjahr des Imkers lässt sich in fünf Phasen einteilen.

Die Völkerführung im Frühjahr, die Völkerführung während der Schwarmzeit, die Zeit der Honigernte, die Spätsommer- und Herbstpflege und die Überwinterung der Bienen.

Zu diesem interessanten Thema wird uns der Mittelbrunner Imker, Herr Karl-Heinz Marx, einen Vortrag halten. Er wird auch einige Kostproben und auch Gläser seines preisgekrönten Honigs mitbringen.

Der Landfrauenverein der Verbandsgemeinde Landstuhl lädt alle Mitglieder und auch alle Interessierten Bürgerinnen und Bürger zu diesem lehrreichen Vortrag ein. Er findet am Montag, den 3. April um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum in Mittelbrunn statt.

Queidersbach

Arbeitseinsatz bei der Sportschützengilde Queidersbach am Samstag, 01.04.2023



Die Sportschützengilde Queidersbach führt am Samstag, 01.04.2023, ab 9 Uhr einen Arbeitseinsatz durch.

Es stehen wieder Säuberungs- und Reparaturmaßnahmen auf den Schießständen und im Schützenhaus an. Der Verein bittet seine Mitglieder um zahlreiche Teilnahme. Auch wenn jemand nur für einen halben Tag Zeit hat, ist jede Hilfe sehr willkommen. Für Getränke und Verpflegung ist gesorgt!

ACHTUNG: Das ist kein Aprilscherz!;-)

Ostereierschießen bei der Sportschützengilde Queidersbach

Am Palmsonntag, 02.04.2023, findet im Schützenhaus der Sportschützengilde Queidersbach ab 13 Uhr bis ca. 17 Uhr auf dem Luftdruckwaffen-Schießstand mit der neuen elektronischen Scheibenauswertanlage wieder das beliebte Ostereierschießen statt.

Jung und Alt sind herzlich eingeladen, mit der ganzen Familie daran teilzunehmen, etwas „Wettkampfluft“ zu schnupern und einen Berg leckerer Ostereier und Osterhasen mit nach Hause zu nehmen.



Die Sportschützengilde Queidersbach freut sich auf zahlreiche Teilnehmer!

Museum Sickinger Höhe Queidersbach



Das Museum Sickinger Höhe Queidersbach ist jeden ersten Sonntag im Monat von 14 - 17 Uhr geöffnet. Aktuell ist die Sonderausstellung „Napoléon - verehrt und verhasst“ zu sehen. Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne individuelle Termine mit Museumsleiter Alois Schneider vereinbart werden: 06371 / 14775. Museum Sickinger Höhe Queidersbach, Schulstraße 2, 66851 Queidersbach

Museum Sickinger Höhe (@museumqueidersbach) • Instagram-Fotos und -Videos Museum Sickinger Höhe Queidersbach | Facebook

Oldtimer- und Schlepperfreunde Sickingerland e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder und Freunde des Oldtimer- und Schlepperclubs, der Vorstand hat sich in den zurückliegenden Monaten Gedanken über die Gestaltung des Vereinslebens in 2023 gemacht und möchte mit Euch unter anderem die Themen:

- Autofreier Sonntag (21. Mai)
- Schlepperausfahrten zu Veranstaltungen befreundeter Vereine
- Johannisfeier (23. Juni)
- Schleppertreffen im August
- Fahrt zur Agritechnica, Hannover im November

besprechen und lädt Euch/Sie zur Jahreshauptversammlung mit anschließendem geselligem Zusammensein ins Bäcker's in Bann am 15. April 2023 ab 19:00 Uhr ein.

Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Landfrauenverein Queidersbach

Einladung zur Mitgliederversammlung 2023

Hiermit ergeht an alle Landfrauen und Landmänner die herzliche Einladung zu unserer alljährlichen Mitgliederversammlung.

Termin: 19. April 2023

Ort: Gästehaus Felsenkopf Queidersbach

Uhrzeit: 19 Uhr

Programm:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anregungen

Wir bitten um eine rege Teilnahme an der Versammlung.

Theatergruppe Queidersbach



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Liebe Theaterfreunde,

es ist soweit, am **Samstag, den 1. April um 19.30 Uhr** starten unsere Vorführungen mit dem Stück „Die Gedächtnislücke“. Der Vorverkauf ist bereits angelaufen. Karten sind in der Höhen-Apotheke in Queidersbach, Hauptstraße 43a, erhältlich sowie bei jeder Vorstellung an der Abendkasse.

Weitere Aufführungen:

Palmsonntag, 2. April um 17.00 Uhr

Ostersonntag, 9. April um 19.30 Uhr und

Ostermontag, 10. April um 19.30 Uhr.

Hier ein kleiner Einblick in unsere Probe:

Schopp

Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Korrektur der Rheinpalz-Berichterstattung vom 23.03.23 unter dem Titel „Wer betreibt künftig die Kita?“

Die Betreiberin der Protestantischen Kindertagesstätte Schopp ist die Protestantische Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern, nicht die Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach. Folgerichtig hat deren Presbyterium keinerlei Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Trägerschaft der Kindertagesstätte. Diese Befugnis liegt einzig beim derzeitigen Träger, also bei der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern.

Weiterhin wird im Artikel dargestellt, dass wirtschaftliche Gründe der Hauptgrund für einen Wechsel unserer Kirchengemeinde in das Dekanat An Alsenz und Lauter (mit Sitz in Otterbach, nicht Otterberg) seien. Auch das entspricht nicht der Wahrheit. Die Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach strebt einen Dekanatswechsel an, weil seitens der Pfälzischen Landeskirche gefordert wird, dass Kirchengemeinden Kooperationen untereinander bilden. Einen geeigneten Kooperationspartner findet sich aber im städtisch geprägten Dekanat Kaiserslautern nicht, sehr wohl aber mit der benachbarten Gemeinde Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach. Diese gehört dem Dekanat An Alsenz und Lauter an. Um mit ihr kooperieren zu können, ist der Wechsel für die Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach erforderlich.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass freie Träger wie z.B. eine Prot. Gesamtkirchengemeinde beim Betreiben einer Kindertagesstätte gegenüber kommunalen Trägern stets vorzuziehen sind. Die Kreisverwaltung kann nur bei grob fahrlässigen betrieblichen Versäumnissen des freien Trägers eingreifen.

SVS Leichtathletikabteilung

Nach den schönen Anfangserfolgen bei den Bezirkshallenmeisterschaften der Jugend in der Barbarossahalle Kaiserslautern geht die Blickrichtung jetzt Richtung Freiluftsaison im Stadion mit dem Höhepunkt Bezirksmeisterschaft auf dem Sportgelände mit Kunststoffbahn des Schulzentrum Süd in Kaiserslautern Mitte Mai. Für die kleinen Leichtathleten im Grundschulalter planen wir eine Veranstaltung Kinderleichtathletik, möglichst in unserem renovierten Eichwaldstadion im Laufe des Jahres. Ebenso besteht auch die Möglichkeit zu Training und Abnahme des Deutschen Sportabzeichens sportübergreifend, einschließlich Behindertensport.

Ab dem 28.03.23 findet das wöchentliche Training weiterhin dienstags ab 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr im Eichwaldstadion statt. Bitte die Zeitumstellung auf Sommerzeit beachten!

Nachdem eine weitere Übungsleiterin ihre Mitwirkung in Aussicht gestellt hat, kann eine zusätzliche Trainings-/Übungsgruppe gebildet werden und zusätzliche Trainingszeiten (Di bis 19 Uhr und Do 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr) zumindest vor Wettkämpfen angeboten werden.

Stelzenberg

Mitgliederversammlung der FWG Stelzenberg e.V.

Hiermit laden wir unsere Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Freien Wählergruppe Stelzenberg e.V. am **Mittwoch, 12. April 2023 um 19 Uhr ins Stelzenberger Bürgerhaus** recht herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Totenehrung verstorbener Mitglieder
- 3) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- 4) Jahresbericht der Kassenwartin für die Kalenderjahre 2021/2022
- 5) Bericht der Rechnungsprüfer
- 6) Entlastung der Vorstandschaft für das Geschäftsjahr 2021
- 7) Entlastung der Vorstandschaft für das Geschäftsjahr 2022
- 8) Neuwahlen des Vorstandes
- 9) Neuwahlen der Rechnungsprüfer
- 10) Kommunalwahlen 2024
- 11) Verschiedenes, Wünsche und Anträge (vorsorglich)

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind gemäß § 10 der Satzung spätestens bis zum 07.04.2023 schriftlich mit einer kurzen Begründung beim Vorstand einzureichen.

Landfrauenverein Stelzenberg

Landfrauen richten Hasenschule ein



Einige Wochen vor Ostern werden die Stelzenberger Landfrauen im Dorf aktiv und schmücken die Ortsmitte mit einer Hasenschule. Zunächst bekommen die Hasen Kleidungsstücke übergestreift und dann werden sie mit tatkräftiger Unterstützung des Männerkochclubs auf Stühlen und in „Scheesen“ platziert. Bunte Eier schmücken bis Ostern die Sträucher der Brunnenanlage. In diesem Jahr passierte der Aufbau zeitgleich mit der Winterverbrennung initiiert vom Obst- und Gartenbau-Verein, so dass schon gleich mehr als 100 Schaulustige die Hasenschule bewunderten. Die Kita-Kinder und deren Eltern haben sich aus der Gemeindebücherei meist schon die passende Lektüre zur Hasenschule und der Osterzeit entliehen.

TV Stelzenberg

Abteilung Tischtennis

Bezirksliga

TV Stelzenberg I - TTC Brücken III 0:9

Gegen eine ersatzgeschwächte Heimmannschaft bei der nur drei Mann der Stammbesetzung, zum Teil auch noch gesundheitlich angeschlagen, auf dem Spielbogen standen, hatte der Tabellenzweite leichtes Spiel. Die Gäste erwischten einen perfekten Auftakt mit drei Siegen in den Doppeln. Die Einzel konnten auch nicht erfolgreicher gestaltet werden, und so verlief die letzte Rückrundenbegegnung sehr einseitig. In der knappsten Partie des Abends zog Uwe Nothof mit 14:16 im fünften Satz den Kürzeren, so dass es leider noch nicht mal für einen Ehrenpunkt reichte. Die Ersatzleute taten ihr Bestes aber kamen über einige Satzgewinne nicht hinaus. Sven

Maske brachte seinen Kontrahenten in Bedrängnis und erreichte sogar den Entscheidungsdurchgang, doch letztendlich gelang auch ihm kein Sieg. Nun ist man in der undankbaren Zuschauerrolle was den Klassenerhalt angeht, denn man steht zur Zeit nicht auf einem Abstiegsplatz auf Rang Sieben, aber es stehen noch Spiele der Konkurrenz aus, und da könnte man rechnerisch noch überholt werden. Sollten die favorisierten Mannschaften ihr Potential ausschöpfen und Sportsgeist zeigen, dann sollte es aber langem. Bis dahin hilft nur Daumen drücken.

Kieferling /Kadi (-), Stucky/Nothof (-), Maske/ Kettenring (-), Kieferling (-), Stucky (-), Nothof (-), Kadi (-), Maske (-) Kettenring

Spende eines Bollerwagens vom Obst- und Gartenbauverein Stelzenberg an den stelzenberger Kindergarten



Am Freitag, dem 17. März verabschiedeten die Kinder des KIGA Stelzenberg den Winter mit einem Freudenfeuer, einer gekonnten Showeinlage, Stockbrot und Frühlingslaune.

Der Obst- und Gartenbauverein unterstützte sie dabei und sorgte für das leibliche Wohl.

Im Verlauf der Veranstaltung übergab der Vorsitzende des OGV Richard Weismann dem KIGA ein Präsent in Form eines faltbaren Bollerwagens.

Der Bollerwagen wurde mit dem Erlös des Getränkestandes des OGV beim Weihnachtsmarkt gekauft.

TV Stelzenberg 1894 e.V.

Nordic Walking

Die NordicWalking-Gruppe trifft sich nach der Zeitumstellung wieder mittwochs und freitags um 17.30 Uhr zum gemeinsamen Training auf dem Sportgelände.

Neueinsteiger sind jederzeit willkommen.

Trippstadt

TSG 1904 Trippstadt

Ergebnisdienst Aktiven und weitere Termine

1. Mannschaft:

Abstiegsrunde Spiel 1: FV Weilerbach - TSG 04 Trippstadt 1:1

Nach einer ersten Hälfte mit ausgeglichenen Spielanteilen ging es torlos in die Halbzeitpause. Im 2. Durchgang flog ein Spieler des FV Weilerbach vom Platz, wodurch sich im weiteren Verlauf vor allem bei Kontern Räume für unser Team ergaben, die aber nicht gut genutzt wurden. In der 89. Minute konnte man nach einem guten Angriff aber dennoch die 1:0 Führung durch T. Muth erzielen, welche man leider nicht über die Zeit brachte. Im letzten Angriff kassierte unser Team nach den verdienten 1:1 Ausgleich.

Torschütze:

- T. Muth (89. Min.)

Nächsten Spiele unserer 1. Mannschaft

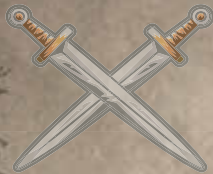
- So. 26.3. 15 Uhr: SV Mackenbach (in Trippstadt)

- Sa. 1.4. 15 Uhr: FC Otterbach (auswärts)

- So. 16.4. 15 Uhr: SG Rockenhausen/Dörnbach (in Trippstadt)



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl



TOD AUF DER BURG



28.04.23
18 Uhr
auf Burg
Nanstein

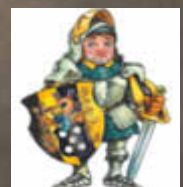


17.05.23
18 Uhr
auf Burg
Nanstein

MITRATE-KRIMI FÜR HOBBYDETEKTIVE AB 12 JAHREN

**IHR MÖCHTET MIT EUREM TEAM DABEI SEIN? DANN
SCHREIBT EINE MAIL AN MAIL@HDF-SPOTS.DE
UND MELDET EUCH AN BIS 21.04.23!
GESPIELT WIRD IN TEAMS AUS 6 PERSONEN.**

Einlass: 17 Euro
**Inklusive einem Rittermahl, bestehend
aus verschiedenen Fladen, einem Glas
Sickingenbräu oder Graf von Weyher
Rotwein oder einem Softgetränk**



Öffnungszeiten - Sprechstunden

Besuche in der Verwaltung ohne Terminvereinbarung möglich

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl stehen Ihnen derzeit wieder zu den jeweils üblichen Öffnungszeiten, grundsätzlich auch ohne vorherige Terminvereinbarung, zur Verfügung. Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir Ihnen jedoch, die Möglichkeit der Terminvereinbarung zu nutzen.

Die einzelnen Dienststellen sind wie folgt zu erreichen:

Das **Rathaus** in der Kaiserstraße 49 in Landstuhl, 06371/83-0

Das **Standesamt** in der Kirchenstraße 41 in Landstuhl, 06371/83-121 oder vorzugsweise online unter www.landstuhl.de.

Die **Verbandsgemeindewerke** und die **Stadtwerke** Landstuhl in der Bahnstraße 80 in Landstuhl, 06371/83-300 oder vorzugsweise online unter www.landstuhl.de.

Das **Einwohnermeldeamt** in der Bahnstraße 80 und die Sprechstunden der Ortsgemeinden, 06371/83-125 oder vorzugsweise online unter www.landstuhl.de.

Ergänzung Öffnungszeiten Schul- und Sozialverwaltung

Die Schul- und Sozialverwaltung ist mit Ausnahme der Donnerstage täglich von 08.30 bis 12.00 Uhr geöffnet. Donnerstags ist von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. An den anderen Nachmittagen besteht jedoch die Möglichkeit Termine nach Vereinbarung wahrzunehmen.

Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Tripstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Ab 01.02.2021 nach telefonischer oder online Terminvereinbarung

Tel. 06371/83125 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung überTelefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110 gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt: peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de

- Friedhofsamt: friedhof@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden. Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Tripstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer0631/369-2224

E-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Frau Christine SchadTelefon: 06371/805-1823

Herr Robin LudesTelefon: 06371-805-1822

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Bürgersprechstunde der Bezirkspolizei Landstuhl im Rathaus

Die Bürgersprechstunde der Bezirkspolizeibeamten für die Sickingenstadt Landstuhl sowie die Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn und Oberarnbach findet im Landstuhler Rathaus im 1.OG, Zimmer 120 am 01. Donnerstag im Monat mit PK Robin Ludes von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am 03. Donnerstag im Monat mit PKin Christine Schad von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt.

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl Tel.: 06371/912250

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG).....Tel.: 0800 / 7977777
 Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Tripstadt Tel.: 0800/8456789
 Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas) Tel.: 0800/1003448
 Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250



Stiftung „VG Landstuhl hilft“



Die Stiftung „VG Landstuhl hilft“ wurde im Jahr 2022 gegründet und hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke im Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl mit ihren Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt und der Sickingenstadt Landstuhl zu unterstützen, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Helfen auch Sie uns, die gemeinnützigen, mildtätigen, sozialen und ehrenamtlichen Einrichtungen und Institutionen in unserer Verbandsgemeinde zu unterstützen.

Die Stiftung „VG Landstuhl hilft“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kaiserslautern“ geführt.

Bitte spenden Sie jetzt online! Jede Spende hilft!



Den QR-Code einfach über die Fotofunktion des Smartphones scannen oder alternativ die Startseite www.stiftergemeinschaft.de aufrufen, über das Suchfeld die Stiftung finden und dort spenden.



Verbandsgemeinde

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

- Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 17.03.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines.

§ 2 Begriffsbestimmungen.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts.

§ 6 Anschlusszwang.

§ 7 Benutzungszwang.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse.

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse.

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse.

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung.

§ 13 Wasserlieferung.

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung.

§ 15 Art der Versorgung.

§ 16 Verwendung des Wassers.

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs.

§ 18 Messeinrichtung.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern.

§ 20 Ablesung.

§ 21 Berechnungsfehler

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen.

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage.

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage.

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage.

§ 26 Technische Anschlussbedingungen.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung.

§ 27 Zutrittsrecht

§ 28 Grundstücksbenutzung.

VIII. Abschnitt: Entgelte.

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften.

§ 30 Haftung.

§ 31 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen.

§ 32 Inkrafttreten.

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen Verbandsgemeindewerke Landstuhl - Wasserwerk - als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in

Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, abgeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung; Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 15 Meter beträgt;

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, jedoch ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeinde eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde die Versorgung versagen. Die Verbandsgemeinde kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich nach der Entgeltsetzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung

begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z. B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses.
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10

Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde getroffen werden.

(3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckagen, sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen. (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap. 7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Der Aufwendersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11

Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 25 Abs. 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(5) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13

Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Verbandsgemeinde kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange die Verbandsgemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Verbandsgemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Verbandsgemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15

Art der Versorgung

(1) Das von der Verbandsgemeinde gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Verbandsgemeinde verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16**Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Verbandsgemeinde ortsüblich öffentlich bekannt.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschsachen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17**Um- und Abmeldung des Wasserbezuges**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge (beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch).
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.
- (3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Verbandsgemeinde widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z. B. Spülung des Grundstücksanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs**§ 18****Messeinrichtung**

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Verbandsgemeinde stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.
- (2) Die Verbandsgemeinde bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe der Verbandsgemeinde. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten

Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Verbandsgemeinde. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeinde vorgenommen werden.

§ 19**Nachprüfung von Wasserzählern**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20**Ablesung**

- (1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Verbandsgemeinde für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die Verbandsgemeinde den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.
- (2) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sog. „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.
- (3) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die Verbandsgemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der Verbandsgemeinde gewährt.

§ 21**Berechnungsfehler**

- (1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsetzung Wasserversorgung.

(4) Die Verbandsgemeinde kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie von der Verbandsgemeinde auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.

(5) Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang der Verbandsgemeinde vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen**§ 23****Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Verbandsgemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Verbandsgemeinde eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Verbandsgemeinde plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde zu veranlassen.

§ 24**Inbetriebnahme der Kundenanlage**

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25**Überprüfung der Kundenanlage**

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26**Technische Anschlussbedingungen**

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**§ 27****Zutrittsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28**Grundstücksbenutzung**

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf

Verlangen der Verbandsgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29

Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30

Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechnete Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt, oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die

- Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der ehemaligen Verbandsgemeinde Landstuhl vom 10.02.2011;
- Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vom 03.04.2001.

(Siegel)

Landstuhl, den 17.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DSGVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DSGVO i.V.m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.

Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.

Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.

Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.

Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 17.03.2023
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 17.03.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes
§ 5	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
§ 6	Abwasseruntersuchungen
§ 7	Anschlusszwang
§ 8	Benutzungszwang
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Grundstücksanschlüsse
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
§ 13	Abwassergruben
§ 14	Kleinkläranlagen
§ 15	Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung
§ 16	Niederschlagswasserbewirtschaftung
§ 17	Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
§ 18	Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht
§ 19	Informations- und Meldepflichten
§ 20	Indirekteinleiterkataster
§ 21	Haftung
§ 22	Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
§ 23	Inkrafttreten
Anhang 1.	22
Anhang 2:	Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2) 22
Anhang 3.	22

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

- das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
- die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
- das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

(5) Der Werksausschuss wird ermächtigt, die Anhänge 1 bis 3 zu dieser Satzung durch Beschluss entsprechend zu ändern (z. B. Einfügungen und Streichungen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der Verbandsgemeinde anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum und, sofern vorhanden, dem Revisionschacht/der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, abgeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung

entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;

9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Der Anschluss und die Einleitung von Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), wird gänzlich ausgeschlossen.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die

Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung* müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse und werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.

(4) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(6) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind (z. B. Verstopfungen), hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13**Abwassergruben**

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(3) Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Darüber hinaus ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, zusätzlich erforderliche Entleerungen spätestens dann schriftlich oder mündlich zu beantragen, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14**Kleinkläranlagen**

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde vorgesehen ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15**Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung**

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16**Niederschlagswasserbewirtschaftung**

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere

- Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- Mulden-Rigolen-Systeme
- Teiche mit Retentionszonen
- Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschließen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17**Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung**

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen

- das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens

nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

§ 18

Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speichereinrichtungen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies

unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1) oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),

- 8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
- 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die

- Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 10.02.2011;
- Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- Allgemeine Entwässerungssatzung - der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vom 23.05.2006, zuletzt geändert am 28.08.2008.

(Siegel)

*Landstuhl, den 17.03.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister*

Anhang 1:

Darstellung der Art der Entwässerung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl

Anhang 2:

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)

Anhang 3:

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Landstuhl, den 17.03.2023
gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister*

Anhang 1 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 17.03.2023

Anhang 1

Anhang nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung, mit der Darstellung der Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, Niederschlagswasserbewirtschaftung u. a.) für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Mit dem geltenden Abwasserbeseitigungskonzept der Verbandsgemeinde abgestimmt.

Generell gilt: Kein Anschluss von Gebäude- und Grundstücksdrainagen an vorhandene Kanäle!

Ortsgemeinde Bann

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden **Ausnahmen**:

Ahornweg; Akatienweg; Alleestraße; Buchenstraße; Eichenstraße; Lärchenstraße; Pfarrer-Graf-Straße (vor Haus-Nr. 11)	<p>Schmutzwasserkanal (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden). Die Straßenentwässerung erfolgt durch ein Rigolensystem.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Am Borstenwieschen Am Engelsbrunnen Birkenstraße Haus-Nr. 33 bis 36 Herrenäckerstraße Haus-Nr. 3 bis 15 (Ende) In der Trift Haus-Nr. 1 bis 17	Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle), weiterhin:
Am Glasberg Haus-Nr. 5 bis 10 Hauptstraße Haus-Nr. 128 bis 130 vor Haus-Nr. 58 Haus-Nr. 33 bis 45 Schulstraße Sickinger Straße Haus-Nr. 3 bis 12 zwischen Haus Nr. 43 und 44 Waldstraße Goethestraße Haus-Nr. 1 bis 4	Regenwasserkanal Zusätzlich zum Mischwasserkanal Regenwasser muss an Regenwasserkanal angeschlossen werden
Am Sportplatz, Fl.St.Nr. 1621/17 Waldstraße, Fl.St.Nr. 2827/5 Rosentalerweg 1 Kirchenstraße 32 Kirchenstraße 32a Forstrevier Steigerhof Am Heidelbeerkopf 1 Am Sportplatz (Grillhütte)	Geschlossene Gruben

Ortsgemeinde Hauptstuhl

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden

Ausnahmen:

Dorfwiesen	Schmutzwasserkanal (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden).
Am Kirchhof	Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle), weiterhin:
Am Wäldchen	Regenwasserkanal Zusätzlich zum Mischwasserkanal Regenwasser muss an Regenwasserkanal angeschlossen werden
Eckstraße 14 Forsthaus-Neubau Kaiserstraße 81	Geschlossene Gruben

Ortsgemeinde Kindsbach

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden **Ausnahmen**:

<p>Am Mühlwald Dämmchenweg Im Stockacker Weiherstraße Haus-Nr. 4 bis 12</p>	<p>Schmutzwasserkanal (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden).</p>
<p>Am Fahrenbühl Austeg Beethovenstraße Bresslauer Straße Danziger Straße Haydenstraße Hirtenpfad Haus-Nr. 70 bis 85 Hörnchenstraße Hopfengärten Im Kandeltal Im Schindelacker In den Erlenwiesen Industriestraße Kaiserstraße Haus-Nr. 69 bis 79 Kolpingstraße Mozartstraße Rosenstraße Schubertstraße Talstraße Weiherstraße Haus-Nr. 1 bis 4 Haus-Nr. 12 bis 14</p>	<p>Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle), weiterhin:</p>
<p>Hirtenpfad Haus-Nr. 66 bis 70 Kaiserstraße Haus-Nr. 79 bis 93 Kreuzstraße Haus-Nr. 1 bis 3 Marktstraße Haus-Nr. 1 bis 7 Haus-Nr. 20 bis 38 Schulstraße Weiherstraße Haus-Nr. 14 bis 18 Wiesenstraße</p>	<p>Regenwasserkanal Zusätzlich zum Mischwasserkanal Regenwasser muss an Regenwasserkanal angeschlossen werden</p>

Friedhofstraße Haus-Nr. 12 bis Ende Waldstraße Haus-Nr. 21a bis 27	Schmutzwasserkanal Zusätzlich zum Mischwasserkanal
-----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

Eisenbahnstraße 15 Eisenbahnstraße 17 Kaiserstraße 19 Am Sandweiher 1 Am Sandweiher 2 Am Sandweiher 3 Am Sandweiher 4 Am Sandweiher 5	Geschlossene Gruben
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

Ortsgemeinde Krickenbach

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden **Ausnahmen**:

Auf dem Klee Hügel	Schmutzwasserkanal (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden). Für die Ableitung des Niederschlagswassers aus dieser Straße hält die Ortsgemeinde zwei separate Kanäle zur Verfügung: 1. Ableitung über die Raubettmulde am Sportheim und Versickerung im darunter liegenden Gelände, 2. Anschluss an den Mischwasserkanal am Friedhof. Beide Kanäle sind im Eigentum und der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde Krickenbach!
--------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Im Neubaugebiet Kirschhügel : An der Rutsch, von Haus-Nr. 11 bis 35 und Haus-Nr. 18 bis 40; Kirschhügel, gesamte Straße von Haus Nr. 1 bis 9 Hirtenbachstraße, die Hausnummern: 19, 21,23,25 und 27; Hirtenbachstraße, Hausnummern 20, 22 und 24	Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle), weiterhin: 1. Je Grundstück eine Rückhalte-/Versickerungsmulde mit einem Mindestvolumen von 3 cbm pro 100 qm Dachfläche. 2. Anschluss des Muldenüberlaufs an den Niederschlagswasserkanal 3. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigem Belag auszulegen. 1. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigem Belag auszulegen. 2. Nur Anschluss von Schmutzwasser an den Kanal in der Hirtenbachstraße, Niederschlagswasser ist jeweils in rückwärtige, auf Bebauung angepasste Versickerungsmulde einzuleiten. Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser an den Mischwasserkanal in der Hirtenbachstraße zulässig.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Flurstraße, von Haus-Nr. 5 bis 11 und Haus-Nr. 8 bis 24	Mischwasserkanal Das dort anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen muss auf den angegebenen Grundstücken versickert werden, es darf nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.
------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bergstraße, Haus-Nrn. 27, 29, 29 a und 31	Schmutzwasserkanal (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden).
Mehrzweckhalle (Dorfwiesen 1) Sportheim und Jugendhaus (Fl.St.Nr. 1674/3)	Schmutzwasseranschluss
Ameisenhof, Bohlenhof und Erkelshäuserhof Ländlerhof (Krickenbacher Teil)	Alle aufgeführten Annexen: Geschlossene Gruben
Schweinstal; Wohnhaus Bergstraße 33; Sickingenstadt Landstuhl	Jeweils Pflanzenkläranlage

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden **Ausnahmen**:

Am Köhlwäldchen Am Rothenborn Brauereistraße Bruchweisenstraße Daimlerstraße Haus-Nr. 2 bis 33 Elteweg In den Langwiesen Kaiserstraße Haus-Nr. 15 bis 40 Merkurstraße Nardinistraße Philipp-Reis-Straße Raiffeisenstraße Haus Nr. 1 bis 23 Torfstraße Untere Eisenbahnstraße	Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle), weiterhin:
Am Bachgraben Bahnstraße Haus-Nr. 42 Haus-Nr. 44 bis 54 Jahnstraße Kaiserstraße Haus-Nr. 40 bis 50a Langwiedener Straße Haus-Nr. 1 bis 3 Ludwigstraße Haus-Nr. 26 bis 34 Luitpoldstraße Haus-Nr. 2 bis 4 Mittelbrunner Straße Poststraße Schloßstraße Haus-Nr. 75 bis 83 Weiherstraße Haus-Nr. 1 bis 63 Zur Melkerei zw. Haus-Nr. 25 und 27	Regenwasserkanal Zusätzlich zum Mischwasserkanal Regenwasser muss an Regenwasserkanal angeschlossen werden

Raiffeisenstraße Haus-Nr. 33a bis 41	Schmutzwasserkanal Regenwasser wird in einen Graben geleitet und dort versickert
Bildschacherhof 2 Bildschacherhof 1 Bildschacherhof 3 Harzofen 3 Harzofen 6 Harzofen 5 Harzofen 7 Harzofen 9 Harzofen 9b Hahnensteig 1 Fleischackerloch 1 Fleischackerloch 2a Fleischackerloch 3 Fleischackerloch 7 Schafshof - Gartenanlage (Fl.St.Nr. 1796 u. 1796/2) Am Harzofen (Fl.St.Nr. 2492) Mittelbrunnerstraße 50 Dr- Hitzelsberger Straße (Fl.St.Nr. 875/12) Langwiedener Straße (Grillhütte Zillertal)	Geschlossene Gruben
<u>Ortsgemeinde Linden</u>	
Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden Ausnahmen :	
Bergstraße, südliche Straßenseite (ungerade Hausnummern)	Niederschlagswasserkanal nur für diese Straßenseite (ungerade Hausnummern) Schmutzwasser an den dortigen Mischwasserkanal
Neubaugebiet "Kreuzdelle II"	Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle)
Lindener Mühle	Schmutzwasseranschluss an Sammler zur Kläranlage Steinalben
Vereinsheim (Fl.St.Nr. 48/2) Grillhütte (Fl.St.Nr. 48/2) Weiherhof und Ländlerhof (letzterer nur Lindener Teil)	Geschlossene Gruben

Ortsgemeinde Mittelbrunn

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden **Ausnahmen**:

Am Betzenberg Haus-Nr. 13 bis 17 Auf dem Riedwoog Landstuhler Weg Auf der Wasserschep St.-Desir-Straße Am Harzofen	Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle), weiterhin:
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Sportheim (Fl.St.Nr. 2015/1) An der L469 (Fl.St.Nr. 654) Wimmelsbacher Weg 3 Mühlbergerhof 1 Am Alten Weg 2c	Geschlossene Gruben
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

Ortsgemeinde Oberarnbach

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden **Ausnahmen**:

Wiesenhof 2 Wiesenstraße	Schmutzwasserkanal (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden).
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bei den Gärten	Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle), weiterhin:
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Mittelbrunner Straße Haus-Nr. 1 bis 3 Hauptstraße Haus-Nr. 10 bis 37	Regenwasserkanal Zusätzlich zum Mischwasserkanal Regenwasser muss an Regenwasserkanal angeschlossen werden
-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Weiberbergerhof	Geschlossene Gruben
-----------------	----------------------------

Ortsgemeinde Queidersbach

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden **Ausnahmen**:

Seitenfeldstraße Haus-Nr. 26 und 28 bis 37; Am Hasenhübel; Hauptstraße 96 bis 118; Hessenlandstraße; Kiefernstraße; Auf der Heide; Im Gewerbegebiet; Zum Dieselsberg; Hohläcker; Zum Woogacker; Steinbachstraße 1 bis 23a; 2 bis 24 Zum Rosental, ab Haus-Nr. 20 bis Ende; Diedenstraße; Flurstraße; Frebusstraße; Zum Wäldchen;	Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle), weiterhin:
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Steigstraße, nur Haus-Nummern 35, 37 und 39; Hauptstraße 121 Sportheim (Fl.St.Nr. 3406)	Schmutzwasseranschluss (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss vor Ort versickert werden).
--------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Forsthaus Stempelberg, Schützenhaus und Zuckerhof	Geschlossene Gruben.
------------------------------------------------------	-----------------------------

Ortsgemeinde Schopp

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden **Ausnahmen**:

Eckstraße; Am Schulberg; Mühlstraße;	Schmutzwasserkanal (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden).
--------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sportheime (Fl.St.Nr. 866/1) Private Tennishalle, Friedhofstr. 18	Schmutzwasseranschluss
----------------------------------------------------------------------	-------------------------------

Wohnhaus Kobertal; Bahnhofstraße 20 und 21; Schützenhaus; Grillplatz; Flurstraße; Waldacker; Brunnenstraße	Geschlossene Gruben
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

Wohnhaus Pulvermühle; Naturfreundehaus Finsterbrunnertal;	Jeweils Pflanzenkläranlage
--------------------------------------------------------------	-----------------------------------

Ortsgemeinde Stelzenberg

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage, einschließlich der Annexe alte Schmelz, mit folgenden **Ausnahmen**:

Römerweg, Haus Nr. 23	Schmutzwasseranschluss (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss vor Ort versickert werden).
Annexe Breitenau	Schmutzwasserkanal (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden). Für die Ableitung des Niederschlagswassers aus allen Straßen der Annexe hält die Ortsgemeinde einen separaten Kanal zur Verfügung.
Neubaugebiet Römerweg 1. Bauabschnitt Römerweg 1 bis 45 und 2 bis 26 Maria-Eberle-Straße Marcel-Cordes-Straße	Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle), weiterhin: 1. Je Grundstück eine Zisterne zum Anschluss v. Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von 3 cbm pro 100 qm befestigter Fläche 2. Zisternenüberlauf in Rückhalte-/Versickerungsmulde auf dem Grundstück mit mindestens 5 cbm Fassungsvermögen 3. danach erst Anschluss an den Niederschlagswasserkanal möglich 4. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen, sowie befestigte Hof- und Terrassenflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag auszulegen.
Neubaugebiet Römerweg 2. Bauabschnitt Römerweg 47 bis 67 a und 28 bis 96 Aspeneck Eisenschmelz; Geschlossene Gruben Walzwerk; Bahnhof Karlstal;	Geschlossene Gruben

Ortsgemeinde Trippstadt

Mischsystem (ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der gesamten Ortslage mit folgenden **Ausnahmen**:

<p>Langensohl, Wochenendgebiet Am Kohlhübel von Haus Nr. 10 bis 23 Wohnhaus Eisenhammerstraße 25 in Langensohl Taubenplatz; Am Wasserstollen; Zum Sängershain; Mölschbacher Weg; Fichtenweg; Friedhofstraße, Haus Nr. 23 + 25 Schanzstraße, Wohngebäude mit Haus-Nrn. 9, 11, 13 und 15; Karlstalstraße Jörg-Jäger-Äcker; Sportheim (Fl.St.Nr. 283/16) Karlstalhaus; Bartelsberg; Oberhammer; Hasenberg; Sägmühle mit Campingplatz Neuhof mit Retzenhalde; Spesberger Hang; Annexen Johanniskreuz, Aschbacher- hof und Weiherfelderhof</p>	<p>Schmutzwasserkanal (nur Einleitung von Schmutzwasser, das Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken versickert werden).</p>
<p>Heidenkopfstraße von Haus Nr. 3 bis Ende</p>	<p>Schmutzwasserkanal (Nur Einleitung von Schmutzwasser) Für die Ableitung des Niederschlagswassers aus dieser Straße besteht ein älterer Kanal der Ortsgemeinde, der in einem bestehenden Naturbecken endet. Dieser Kanal ist im Eigentum und der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde.</p>
<p>Langensohl, Neubaugebiet Nabenberg II mit folgenden Straßen: Freiherr-von-Hacke-Straße; Freiherr-von-Gienanth-Straße; Prionstraße</p>	<p>Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle), weiterhin: 1. Je Grundstück eine Zisterne (Mindestvolumen 3 cbm) zum Anschluss von Niederschlagswasser von befestigten Flächen 2. Anschluss des Zisternenüberlaufs an den Niederschlagswasserkanal 3. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen, sowie Hof- und Terrassenflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag auszulegen.</p>

Langensohl, Brunnenweg, Haus-Nr. 27 und von Haus-Nr. 29 bis 36 Langensohl, Gewerbegebiet Wilensteiner Weg; Flörsheimer Ring;	Trennkanal (für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Kanäle).
Wilensteinerhof und Burg Wilenstein	Geschlossene Gruben. (Schmutzwasserkanal geplant.)

Folgende Annexen, Höfe und Einzelhäuser auf der Gemarkung Trippstadt werden ausnahmslos über geschlossene Gruben entsorgt:

Forsthaus Antonihof, Forsthaus Meisertal, Mittelhammer, Klug'sche Mühle, Unterhammer, Bergfeld, Gutenbrunnerhof, Lauberhof, sowie Wohnhaus Neuhof Nr. 45, Am Schlossgarten 8, Am Quellbach, Feuerwehrhaus, Landauerweg Haus Nr. 13, Vereinsheim (Fl.St.Nr. 787/2) Heidenkopfstraße 1.	Geschlossene Gruben
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

Anhang 2:

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)

Vorbemerkungen:

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2
- Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

- a) **Temperatur 35°C**
- b) **pH-Wert min. 6,5; max. 10,0**
- c) **Absetzbare Stoffe nicht begrenzt**

Soweit eine Schlammbeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l** gesamt (u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

- b) ***Kohlenwasserstoffindex 100 mg/l** gesamt

Verschärfter Grenzwert 20 mg/l

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z. B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

- c) ***AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen 1 mg/l**
Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

- d) ***Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l**

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

- e) ***Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l**

- f) **Farbstoffe Keine Färbung des Vorfluters**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) **Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC**

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

- ***Antimon (Sb) 0,5 mg/l**

Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden.

- ***Arsen (As) 0,5 mg/l**

- ***Blei (Pb) 1 mg/l**

- ***Cadmium (Cd) 0,5 mg/l**

- ***Chrom (Cr) 1 mg/l**

- ***Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l**

- ***Cobalt (Co) 2 mg/l**

- ***Kupfer (Cu) 1 mg/l**

- ***Nickel (Ni) 1 mg/l**

- ***Silber (Ag) gemäß AbwVO**

- ***Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l**

- ***Zinn (Sn) 5 mg/l**

- ***Zink (Zn) 5 mg/l**

Im Einzelfall können zusätzlich für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus **Ammonium / Ammoniak** ($\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{NH}_3\text{-N}$) **100 mg/l < 5000 EW**

200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus **Nitrit** ($\text{NO}_2\text{-N}$), falls höhere Frachten anfallen **10 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

- ***Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l**

- Sulfat** (SO_4^{2-}) **600 mg/l**

Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

- ***Sulfid** (S^{2-}) **2 mg/l**

- Fluorid** (F), gelöst **50 mg/l**

- Phosphor** gesamt (P_{ges}) **50 mg/l**

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen**Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l**

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

Anhang 3

Technische Anforderungen an die „private“

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die VERBANDSGEMEINDE sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.

b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.

d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).

e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.

f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle der Mulden, das Mähen und das Freihalten von Laub sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).

g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Auftraggeber: Verbandsgemeinde Landstuhl

Art der Leistung: Dienstleistung

Umfang der Leistung: Rahmen- und Dienstleistungsvertrag Fahrradleasing

Ort der Leistung: Verbandsgemeinde Landstuhl

Angebotsunterlagen: Der Langtext der Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen können kostenlos über die Vergabeplattform Subreport unter <https://www.subreport.de/E25361956> abgerufen werden.

Angebotsabgabe: elektronisch

Ablauf der Angebotsfrist: 11.04.2023, 10:00 Uhr

Angebotsöffnung: 11.04.2023, 10:00 Uhr

Bindefrist: 22.05.2023

Vergabepflichtstelle(n): Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern und

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft u. Weinbau

- Vergabepflichtstelle -

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 05.04.2023, 18:30 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. Neugestaltung Adolph-Kolping-Platz und Martin-Butzer-Platz
2. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 2.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 24.03.2023

gez. Dr. Degenhardt

Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

**Cubo Öffnungszeiten
Ostern 2023**

Wir wünschen Ihnen
schöne Feiertage
und viel Entspannung
für Körper,
Geist und Seele.

**Oster-Öffnungszeiten:**

Karfreitag: 10-20 Uhr
Ostersamstag: 10-23 Uhr
Ostersonntag: geschlossen
Ostermontag: geschlossen

Kaiserstr. 126 | 66849 Landstuhl | Tel. 06371/130571

www.cubo-sauna.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Farbanzeigen fallen auf!

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de



Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Landkreis Kaiserslautern ist die Stelle
einer / eines Ersten hauptamtlichen Beigeordneten/r (m/w/d)
 zum 22. Januar 2024 wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers neu zu besetzen.

Der Verbandsgemeinde Landstuhl gehören die Sickingenstadt Landstuhl und die Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt mit rund 26500 Einwohnern an.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen A 16 / B 2 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Der Sitz der Verwaltung ist in der Sickingenstadt Landstuhl. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Gesucht wird eine zielstrebige und tatkräftige Führungspersönlichkeit mit gründlichen Kenntnissen in der Verwaltung und kommunalpolitischen Erfahrungen.

Die vielfältigen Aufgaben des Amtes erfordern Durchsetzungsvermögen, Kontaktfreudigkeit und Verantwortungsbewusstsein für die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Landstuhl und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihren / seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Landstuhl hat oder nimmt.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den politischen Parteien /Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere politische Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäß eingereichte Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 28.04.2023 zu richten an

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

z.Hd. Hr. Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt

Kaiserstr. 49

66849 Landstuhl.

Landstuhl, den 20.03.2023
 Verbandsgemeindeverwaltung
 Gez. Dr. Degenhardt
 Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Landstuhl ist im Eigenbetrieb Werke zum
 nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r zum

Bilanzbuchhalter/-in, Steuerfachwirt/-in oder vergleichbare Ausbildung (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt unbefristet.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- Die Erstellung von Jahresabschlüssen
 Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhang und Lageberichten, sowie die Bearbeitung des Fragenkatalogs für die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde Landstuhl - Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Nahwärmeversorgung und dem Eigenbetrieb der Sickingenstadt Landstuhl, Stadtwerke Landstuhl
- Vorbereitung und Mithilfe bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen und Zwischenberichten
- Vorbereitung und Mithilfe bei der Erstellung von Steuererklärungen
- Unterstützung bei regulatorischen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungskammer und der Bundesnetzagentur im Gasmarkt

Folgende fachliche und persönlichen Qualifikationen erwarten wir:

- Ausbildung als Bilanzbuchhalter/-in, Steuerfachwirt/-in oder vergleichbare Ausbildung
- fundierte Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung, Betriebswirtschaftslehre und im Steuerrecht
- selbstständiges eigenverantwortliches Arbeiten im Team und ein hohes Maß an Eigeninitiative
- eine genaue und gewissenhafte Arbeitsweise
- Fähigkeit strukturiert zu denken und Zusammenhänge zu erkennen
- sehr gutes Zahlenverständnis und ausgeprägte analytische Fähigkeiten
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft

Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 9c TVöD. Eine Überführung in den TVV ist vorgesehen und in Vorbereitung.

Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Teilzeitkräften auf Vollzeitstellen sind ausdrücklich erwünscht, sofern sich durch die Kombination von Stundenanteilen mehrerer Bediensteter ein Vollzeitäquivalent ergibt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens

14. April 2023 an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation

Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

oder per E-Mail in PDF-Format mit einer maximalen Dateigröße von 8 MB

an bewerbung@landstuhl.de

Landstuhl, den 24.03.2023
 gez. Dr. Peter Degenhardt
 Bürgermeister

Osterferienfahrt zum „Reptilium“ Landau



Am **Montag, den 03.04.2023** fahren wir ins „Reptilium Terrarien- und Wüstenzoo“ nach Landau. Bei einer Führung werden wir einiges erfahren über Lebensgewohnheiten, Fressverhalten

und Lebensraum der Tiere. Wir werden viele verschiedenen Tierarten kennenlernen und auch hautnah erleben.

Die Fahrt wird angeboten für Kinder **im Alter von 8-12 Jahre**. (falls erforderlich, Kindersitz mitbringen!)

Treffpunkt ist um **9 Uhr am Jugendbüro** in Landstuhl (Sickingensporthalle), hier wird die Fahrt auch gegen **16 Uhr enden**.

Der Teilnahmebeitrag liegt bei **3 Euro**.

Die Veranstaltung ist ein Kooperationsangebot von: Jugendsozialarbeit der Verbandsgemeinde Landstuhl, Streetwork der Sickingenstadt Landstuhl, dem Jugendraum Quo Vadis und der Schulsozialarbeit beider Grundschulen in Landstuhl.

Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Anmeldung bei

Eliane Espen, Schulsozialarbeit:

eliane.espen@kaiserslautern-kreis.de

Marko Cullmann, Jugendraum Quo Vadis:

quo.vadis@evkirchepfalz.de

Abiturfeier des Sickingen-Gymnasiums in der Stadthalle Landstuhl



Am Freitag, den 24. März 2023 gab es in der feierlich geschmückten Stadthalle Landstuhl die Zeugnisse des Abiturjahrgangs 2023 des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl. Als Beigeordneter der Verbandsgemeinde Landstuhl gratulierte Richard Roschel in Vertretung für Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt den stolzen Abiturientinnen und Abiturienten und forderte Sie mit dem bekannten Faust-Zitat: „Es irrt der Mensch solange er strebt.“ zum Mutig sein, Fehler und Irrtum zulassen und „sich etwas trauen“ auf. Er wünschte den Absolvent*innen für Ihre Zukunft alles Gute und einen wunderbaren Abend, der viele lebenslange Erinnerungen mit sich bringt. Auch der Erste Beigeordnete der Sickingenstadt Landstuhl, Sascha Rickart, hielt in Vertretung für Stadtbürgermeister Ralf Hersina ein Grußwort und zeichnete zwei Schülerinnen für besondere Leistungen aus. Maria Berberich wurde für ihr Engagement im DRK Schulsanitätsdienst, Dienst in der Schulgemeinschaft sowie beim Spendenlauf geehrt. Jasmin Deot erhielt die Ehrung für herausragende Leistungen in Spanisch, Englisch und Russisch. Eigens aus Pont-à-Mousson angereist war die Beigeordnete für die Städtepartnerschaft, Marie-Do Formery zusammen mit ihrem Mann Jacques, um den besten Schüler in Französisch, Samuel Simon, auszuzeichnen. Für ihn gab es als Anerkennung einen Präsentkorb mit Lothringer Köstlichkeiten und eine Einladung für ihn und seine Familie nach Pont-à-Mousson. Marie-Do Formery setzte damit eine langjährige Tradition ihres Vorgängers, Alain Almasio, fort. Im Anschluss an den offiziellen Teil ließen alle gemeinsam den gelungenen „Abiballabend“ in der Stadthalle fröhlich ausklingen.

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



Tourist-Info VG Landstuhl

Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/13 000 12

tourismus@vglandstuhl.de

www.landstuhl.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr.: 09.00 - 12.00 Uhr

Mo-Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr



Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 57, 67705 Trippstadt

Telefon 06306 9923960

info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de

www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de

www.facebook.com/mountainbikepark/

www.instagram.com/mtbparkpfaelzerwald/

Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 57, 67705 Trippstadt

Tel.: 06306/3 41

info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten: Mo-Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr.



Aus unserer Feuerwehr

Übungen unserer Wehreinheiten



Die Übungen unserer Wehreinheiten finden wie folgt statt:



Aktive

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Bann	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Bann
Hauptstuhl	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Hauptstuhl
Kindsbach	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Kindsbach
Krickenbach	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Krickenbach
Landstuhl	Jeden Dienstag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Landstuhl
Linden	Jeden Montag	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Linden
Mittelbrunn	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Mittelbrunn
Oberarnbach	Jeden Mittwoch	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Oberarnbach
Queidersbach	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Schopp	Jeden Mittwoch	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Schopp
Stelzenberg	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Stelzenberg
Trippstadt	Jeden Montag	ab 20.00 Uhr, Feuerwache Trippstadt

Jugendfeuerwehren

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Kindsbach	Jeden Freitag	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Kindsbach
Krickenbach	Jeden Mittwoch	17.30 - 18.30 Uhr, Feuerwache Krickenbach
Landstuhl	Jeden Freitag	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Landstuhl
Linden	Jeden Mittwoch	ab 18.00 Uhr, Feuerwache Linden
Queidersbach	Jeden Mittwoch	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Schopp	Jeden Dienstag	17.30 - 19.30 Uhr, Feuerwache Schopp
Trippstadt	Jeden Mittwoch	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Trippstadt

Bambinifeuerwehr

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Landstuhl	Jeden Freitag	18:00-19:00 Uhr, Feuerwache Landstuhl
Schopp	Jeden Dienstag	16:30 - 17:30 Uhr, Feuerwache Schopp
Queidersbach	Jeden Mittwoch	18.00 - 19.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Stelzenberg	Jeden Montag	zweiten 17:00 - 18:00 Uhr, Feuerwache Stelzenberg

Aus unseren Schulen

Wilenstein Grundschule

Handball-Grundschulaktionstag an der Wilenstein Grundschule



Am 22.3.2023 erlebten alle Kinder der Wilenstein Grundschule einen ganz besonderen sportlichen Tag, den Handball-Grundschulaktionstag. Dieser ist eine Initiative des Deutschen Handballbundes e.V. und seinen Landesverbänden. Mit regionaler Unterstützung und fachlicher Expertise durch die Jugendleiterin des TUS 04 Dansenberg, Nicole Holstein, konnte der Handball-Grundschulaktionstag mit dem Kollegium erfolgreich in der Turnhalle umgesetzt werden. Die übergeordnete Zielstellung des Aktionstages sind das Kennenlernen der Sportart Handball sowie der Spaß an der Bewegung. In diesem sportlichen Setting konnten die Schüler/Innen der Wilenstein Grundschule an verschiedenen Stationen und in einem Parcours ihre Fertigkeiten im Laufen und Springen, Fangen, Pellen, Passen und Werfen schulen. Neben diesen Fertigkeiten konnten im gemeinsamen Handballspiel auch die kooperativen Fähigkeiten unter Beweis gestellt werden. Durch den Hannibal-Pass, den jedes Kind an diesem Tag mitführte, konnten die Kinder Punkte je nach Altersklasse an den Stationen sammeln und dadurch am Ende für ihre sportliche Leistungen Bronze, Silber oder Gold erzielen. Die Wilenstein Grundschule erlebte im Rahmen des Handball-Grundschulaktionstages einen sportlichen Tag, bei dem die Freude an der Bewegung und die Schulgemeinschaft im Vordergrund stand.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Farbanzeigen fallen auf!

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de



Bürger und ihre Umwelt

**Öffnungszeiten der
Grünabfallsammelstellen
(GAS ab April 2023)**

Bann

Mittwoch, 17.00 bis 19.00 Uhr
Freitag, 17.00 bis 19.00 Uhr
Samstag, 13.00 bis 17.00 Uhr

Oberarnbach

ganzjährig

Mittelbrunn

ganzjährig

Landstuhl

Dienstag, 17.00 bis 20.00 Uhr
Freitag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, 10.00 bis 16.00 Uhr

Hauptstuhl

Freitag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, 12.00 bis 17.00 Uhr

Kindsbach

Donnerstag, 16.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 bis 17.00 Uhr

Schopp

ganzjährig

Trippstadt

Mittwoch 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag 11.00 bis 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/ Krickenbach

Dienstag 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag 15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag 10.00 bis 16.00 Uhr

**Müllabfuhrtermine für die
14. Kalenderwoche 2023**

Gemeinde Bann	Donnerstag	06. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	07. Apr 23	Biotonne
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	04. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	04. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	04. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	04. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	04. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	03. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	03. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	06. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	06. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	06. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	06. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	06. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	06. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	05. Apr 23	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	06. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	06. Apr 23	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	05. Apr 23	Biotonne



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde montags 19.00 - 20.00 Uhr
Terminvereinbarung unter
Tel. 06371/2475 (Gemeindehaus) oder 06371/15956
E-Mail: info@bann.de
www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bann: 35 Jahre Jumelage

In diesem Jahr feiert die Gemeinde Bann und ihre französische Partnergemeinde Migne`-Auxances das 35-jährige Bestehen ihrer deutsch-französischen Partnerschaft mit vielen Veranstaltungen. Im Jahre 1988 unterzeichneten die damaligen Bürgermeister Ludwig Gries und Claude Dasriaux nach dem Beschluss beider Gemeinderäte die gegenseitige Partnerschaftsurkunde. Danach wurde die deutsch-französische Freundschaft von den nachfolgenden Bürgermeistern Kurt Schneider, Arnold Germann und jetzt Stephan Mees bis heute weiter ausgebaut und vertieft. In diesen 35 Jahren gab es viele all-jährliche Treffen und Veranstaltungen entweder in Bann oder im 800 km entfernten Migne`-Auxances. Abwechselnde gegenseitige Besuche sorgten dafür, dass viele Bürger/innen beider Kommunen an diesem Projekt der Völker-verständigung aktiv teilnahmen. Auch in diesem Jahr soll das 35-jährige Jubiläum gebührend mit einem Festprogramm über die Pfingsttage vom 26. - 29.Mai 2023 gefeiert werden. Eine große Delegation unserer französischen Freunde werden am Freitagabend anreisen und am Marktplatz von den Gastfamilien empfangen. Gleich am darauffolgenden Samstagmorgen geht es bei einem gemeinsamen Ausflug zu Saarschleife nach Mettlach.Dort wird an der Saar gepicknickt, um dann mit einem Schiff die sehenswerte Saarschleife zu durchfahren. Der Samstagabend steht den Gastfamilien zur freien Verfügung. Am Pfingstsonntag ist zunächst ein feierlicher deutsch-franz. Gottesdienst in der Valentinuskirche geplant. Danach geht es zum Kreisel im Neubaugebiet „Kahlenberg“, wo ein Hinweisschild „35 Jahre deutsch-französische Freundschaft - Bann und Migne`-Auxances“ enthüllt wird. Zum Mittagessen werden die französischen Gäste und Gastfamilien zur Bännjer Grillhütte eingeladen, wo die „Bännjer Heimatfreunde“ ein großes Grillfest vorbereitet haben. Am Abend treffen sich alle wieder ins Bäckers Festsaal zu einem Festbankett mit den Reden der Bürgermeister und einem Festessen. Mit anschließender Tanzmusik und guter Feierlaune klingt der ereignisreiche Tag aus. Leider werden die französischen Gäste am Pfingstmontagmorgen schon wieder zu ihrer Rückreise auf dem Marktplatz verabschiedet. Um den Abschied zu verschönern, gibt es nochmal Bier vom Fass und Häppchen mit Sekt. Wer gerne an den deutsch-französischen Freundschaftstagen teilnehmen und einen Gast aufnehmen möchte, sollte sich beim Partnerschaftsausschuss-Vorsitzenden, Arnold Germann, oder Ortsbürgermeister, Stephan Mees, umgehend melden.(ge)



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch

Sprechstunde nur nach Vereinbarung,
Tel. 0171/2029305

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Hauptstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Montag, den 03.04.2023, 19:00 Uhr**, in die Multifunktionshalle, Kaiserstraße 39, 66851 Hauptstuhl.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Baugebiet „Am Kirchhof“; hier: Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag sowie Kostenerstattungsvereinbarung
3. Bauangelegenheiten
 - 3.1 Bauantrag_Umbau und Nutzungsänderung Gaststätte und 1 Wohneinheit in 3 Wohneinheiten mit Laden_Kaiserstraße
 - 3.2 Bauantrag_Nutzungsänderung in Teilbereichen des bestehenden Wohn- und Geschäftsgebäudes_Kaiserstraße
4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Hauptstuhl, den 23.03.2023
gez. Bosch, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Einladung zum Café Harmonie!

Jeden 1. Donnerstag im Monat, von 14:30 bis 17:00 Uhr im Bürgerhaus Hauptstuhl.
Am 6. April 2023 freuen wir uns, Sie zu unserer österlichen Feier begrüßen zu dürfen. In fröhlicher Runde wollen wir mit Liedern, Vorträgen und Gedichten, vom Frühling und von Ostern, einen unterhaltsamen Nachmittag mit Ihnen verbringen.
Mittlerweile haben wir viele lieb gewonnene Stammgäste und es wäre für alle eine Überraschung, wenn auch neue Gäste den Weg zu uns finden.
Es grüßt Sie herzlich

Ihr Team vom Café Harmonie.



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Sprechstunde dienstags von 17.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung im Alten Pfarrheim, Kaiserstr. 77
www.kindsbach.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Jugendtreff

Der Kindsbacher Kinder- und Jugendtreff der Ortsgemeinde öffnet wie folgt seine Türen.
Zunächst werden zwei Termine angeboten:

Veranstaltung	Tag	Uhrzeit
Kidstreff für Kinder im Grundschulalter	Donnerstag	15:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mädchentreff für Mädchen ab der 5. Klasse	Donnerstag	17:00 Uhr - 19:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Auftraggeber:
Verbandsgemeinde Landstuhl
Art der Leistung:
Lieferleistung
Umfang der Leistung:
Beladung eines HLF 20

Ort der Leistung:

Anlieferung beim Fahrzeugbauer

Angebotsunterlagen:

Der Langtext der Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen können kostenlos über die Vergabeplattform Subreport unter <https://www.subreport.de/E13713111> abgerufen werden.

Angebotsabgabe:

elektronisch

Ablauf der Angebotsfrist:

14.04.2023, 10:00 Uhr

Angebotsöffnung:

14.04.2023, 10:00 Uhr

Bindefrist:

14.05.2023

Vergabeprüfstelle(n):

Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern

Sonstige amtliche Mitteilungen

Erzählkaffee und Spielstube

Unter der Leitung von Gertrud Schumann findet jeweils donnerstags zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr der Erzählkaffee statt. Geimpfte, genesene oder getestete Senioren, die nicht alleine zu Hause sitzen wollen, sind herzlich ins Alte Pfarrheim eingeladen. Die Hygienevorschriften sind zu beachten.

Stellenausschreibung

Die Katholische Kirchengemeinde **Hl. Namen Jesu Landstuhl** sucht für ihre **Kindertagesstätte St. Elisabeth in Kindsbach** zum **01.07.2023** eine

Reinigungskraft (m/w/d)

mit 10,00 Wochenstunden unbefristet.

Die Kita bietet 90 Plätze für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.

Wir bieten

- eine Vergütung und entsprechende Sozialleistungen nach den Arbeitsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritas-Verbandes e.V.
- betriebliche Altersvorsorge

Unsere Anforderung:

- Fachliche Erfahrung wünschenswert
- Sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit, Ordentlichkeit und Pünktlichkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Immunitätsnachweis (bei Einstellung)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (bei Einstellung)

Sie finden bei uns:

- betriebliche Altersvorsorge
- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- gute Zusammenarbeit mit Träger, Eltern und Gemeinde

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese mit Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen **bis spätestens 24.04.2023** an:

**Regionalverwaltung Kaiserslautern
Engelsgasse 1
67657 Kaiserslautern**

oder per Mail: rv.kaiserslautern@bistum-speyer.de

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers/einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lang von der Kindertagesstätte gerne zur Verfügung (Tel: 06371/14903). Informationen zur Verarbeitung Ihrer Bewerberdaten können Sie auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive/Rechtliches/Oberhirtliches Verordnungsblatt“ OVB Speyer 2/2019 Nr. 289 einsehen.

Stellenausschreibung

Die Katholische Kirchengemeinde **Hl. Namen Jesu Landstuhl** sucht für ihre **Kindertagesstätte St. Elisabeth in Kindsbach** zum **01.09.2023** eine

Pädagogische Fachkraft (m/w/d)

mit **39,00 Wochenstunden befristet bis 23.06.2024**

Die Kita bietet 90 Plätze für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.

Wir bieten Ihnen:

- die Anstellung bei einem Träger, der seine Verantwortung als Dienstgeber wahrnimmt
- eine Vergütung und entsprechende Sozialleistungen nach den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritas-Verbandes, einschließlich einer betrieblichen Altersversorgung
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- die Mitarbeit in einer Einrichtung, in der Begegnung auf Augenhöhe, Wertschätzung und Achtsamkeit gelebt werden
- ein eingeführtes Qualitätsmanagementsystem (SpeQM) auf Basis des KTK-Gütesiegels
- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- die Mitarbeit in einem aufgeschlossenen und motivierten Team
- einen Arbeitsplatz, an dem Glaube entdeckt, gelebt und gefeiert wird

Das bringen Sie mit:

- einen Abschluss zur/zum staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder eine vergleichbare Ausbildung
- ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern, Eltern, Kolleg:innen und Kooperationspartner:innen
- die Identifikation mit den Präventionsgrundsätzen im Bistum Speyer und die Sorge für deren Umsetzung und Einhaltung, damit die KiTa ein sicherer Ort Kirche ist
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- eine an den Bedürfnissen der Kinder ansetzende Begleitung
- die Offenheit zur Bildung und Erziehung auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes
- eine hohe soziale Kompetenz, Kommunikations- und Motivationsfähigkeit
- die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen und gemeinsamen Arbeit
- die Bereitschaft zur Weiterbildung

Ihre Aufgaben:

- Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter Berücksichtigung der Inhalte der pädagogischen Konzeption der Kita
- pädagogische Verantwortung und Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Kita
- Integration der Kinder in die Kita unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten
- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsschritte der Kinder
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese mit Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen **bis spätestens 24.04.2023** an:

**Regionalverwaltung Kaiserslautern
Engelsgasse 1
67657 Kaiserslautern**

oder per Mail: rv.kaiserslautern@bistum-speyer.de

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lang von der Kindertagesstätte gerne zur Verfügung (Tel: 06371/14903).

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Bewerberdaten können Sie auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive/Rechtliches/Oberhirtliches Verordnungsblatt“ OVB Speyer 2/2019 Nr. 289 einsehen.



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunden montags von 18:00 Uhr – 18:30 Uhr
Tel. 06307/993666
E-Mail: info@krickenbach.de
www.krickenbach.de



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunde nach Vereinbarung
Tel. 06371 83112
E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...

Tel.: 06371 14652

Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de

E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!
Gemälde, Zeichnungen
Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artothek.landstuhl.de

E-Mail: artothek@landstuhl.de

Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag: 14.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

14.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr

April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr

Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr

Dezember geschlossen

Montags geschlossen (außer an Feiertagen)

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.

Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen.

Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall unter der Telefonnummer 0152-57964547 oder 06371-13460.

Gästeführungen können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglandstuhl.de, angefragt werden.

Museum der Sickingenstadt Landstuhl



Öffnungszeiten

Das Museum hat keine festen Öffnungszeiten. Ab April sind alle Interessenten eingeladen, an einer monatlich stattfindenden Museums- und Altstadtführung teilzunehmen. Diese wird grundsätzlich im Amtsblatt angekündigt. Informationen zu den Führungen finden Sie unter www.heimatfreunde.Landstuhl.de.

Für Gruppen, Kindergärten oder Schulen sind Führungen nach Absprache auch gesondert buchbar. Buchungen bitte direkt bei Herrn Zimmer: gerne per Mail an Frank.Zimmer@landstuhl.de oder telefonisch unter 0176-30654254.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle.

Aktuell - Ansprechend - Attraktiv

Kunst-Samstage in der Artothek Landstuhl 2023:

In den letzten Monaten entstanden in der Artothek Landstuhl wunderschöne Gemälde, die gemeinsam mit der Kursleiterin Angelika Schmalbach von jungen Künstlerinnen im Alter zwischen 6 und 14 Jahren in Acryl gemalt wurden. Den Ideen waren keine Grenzen gesetzt. Auch im neuen Jahr bietet Angelika Schmalbach wieder zweimal im Monat offene Malkurse für Kinder und Jugendliche im Bürgerhaus Landstuhl an. Die Themen sind frei, Hilfe bei der Motivfindung, Gestaltung und Einblicke in die Kunstwerke bekannter Maler werden gegeben.

Die Termine von Januar bis zu den Osterferien:

Samstag, 14.01.2023 von 10.00 - 12.00 Uhr (Anmeldung erst ab **10.01.2023 möglich!**)

Samstag, 21.01.2023 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 04.02.2023 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 11.02.2023 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 04.03.2023 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 11.03.2023 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 25.03.2023 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 01.04.2023 von 10.00 - 12.00 Uhr

Mitzubringen sind:

Mäppchen, Malkittel oder altes Hemd, Leinwand DIN A 3 und eventuell eine Malvorlage.

Farben, Pinsel, Schwämmchen werden gestellt.

Kursgebühr pro Termin: 10€

Alle interessierten Kinder und Jugendliche können sich gerne unter der Telefonnummer 06371 / 1300 880 oder per E-Mail artothek@landstuhl.de anmelden. Auch Jungs dürfen mitmachen!

Alle Informationen zu den Malkursen erfahren Sie auch auf unserer Homepage www.artothek.landstuhl.de unter der Rubrik „Startseite - Aktuelle Malkurse“.

Katholische Frauen der Pfarrei Landstuhl Stadt verkaufen selbstgemachtes Ostergebäck, sowie eine kleine Auswahl an Fruchtaufstrichen und bieten einen kleinen Osterbasar auf dem Wochenmarkt an

Am Donnerstag, den 06.04.2023, werden die katholischen Frauen aus der Pfarrei Landstuhl Stadt wieder selbstgemachtes Ostergebäck, sowie eine kleine Auswahl an Fruchtaufstrichen und einen kleinen Osterbasar auf dem Wochenmarkt anbieten. Der Erlös der Aktion wird wieder einem sozialen Zweck zugutekommen.

Wochenmarkt wird wegen Karfreitag vorverlegt

Wegen des Karfreitages (07.04.2023) wird der Wochenmarkt auf Gründonnerstag, den 06.04.2023 vorverlegt.

Der Markthändler für Backwaren kann wegen Verpflichtungen auf anderen Donnerstagsmärkten leider nicht teilnehmen.

Die Marktbesucher wünschen Ihren Kundinnen und Kunden auf diesem Weg ein frohes Osterfest.

Osterhasen auf dem Wochenmarkt



Am Gründonnerstag, den 06.04.2023, kommen wieder die zwei lieben Osterhasen auf den Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl. Von 10.00 - 11.00 Uhr werden sie kleine Überraschungen an die Kinder und Erwachsenen verteilen.

Die ganze Aktion wird musikalisch vom Sickingener Drehorgelmusikant Herbert Götzel umrahmt, der sich über jede Spende zugunsten der Elterninitiative krebskranker Kinder freut.

Heimische Insekten bekommen neues Heim bei Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina und das Forstamt Kaiserslautern setzen am internationalen Tag der Wälder ein Zeichen für Insektenschutz und Artenvielfalt im Pfälzer Wald - und damit für einen gesunden Planeten.

Seit heute steht es da - ein brandneues, extra großes Insektenhotel an den Mammutbäumen bei Landstuhl. Gebaut wurde es von den Forstwirtauszubildenden Justus Eichel, Mathis Pecho und FÖJler Karl Novak unter Anleitung von Meister Alf Schumacher. Den Standort suchte Luisa Rump, Revierleiterin vom Revier Landstuhl, persönlich aus „Die Mammutbäume sind schon etwas Besonderes in meinem Revier, ja in der Gegend, und das Areal liegt mir am Herzen“.

Mit dem Insektenhotel möchten **Stadtbürgermeister Ralf Hersina, der extra zur Einweihung um 10 Uhr vorbeikommt**, und das Forstamt alle Besucher*innen der Mammutbäume unbedingt zur Nachahmung im heimischen Garten, der Gartenlaube oder auf dem Balkon aufrufen. Egal ob die neue Behausung der Insekten nun klein oder groß ist, knallig bunt oder im Naturlook - jedes neue Plätzchen hilft, den Lebensraum unserer heimischen Insekten zu erweitern und zu schützen. So können alle Bürger*innen und Bürger ganz leicht mithelfen, die Artenvielfalt zu bewahren, die Natur zu schützen und die Welt ein kleines Stückchen wertvoller zu machen.

Denn: Insekten stehen am Anfang vieler Nahrungsketten, nehmen eine Schlüsselfunktion bei der Bestäubung vieler Pflanzenarten ein, lockern das Erdreich auf und machen den Boden fruchtbar. Sie zerkleinern und zersetzen Totholz und befreien den Wald von schädlichen Einflüssen. Ein noch größerer Verlust an Artenvielfalt und Individuen als in der Vergangenheit hätte in der Zukunft deutlich negative Auswirkungen auf die Waldökosysteme.

„Die Förderung und der Erhalt der Insektenvielfalt sind ein integraler Bestandteil unseres umfassenden und zielgerichteten Managements unserer heimischen Waldökosysteme“ teilt Forstamtsleiterin Dorothea Lehmann mit. Und Insektenhotels wie in Landstuhl oder am Forstamt in Lautern sind nur ein kleiner Baustein im Biodiversitätskonzept des Forstamtes, versichert Lehmann. „Wir werden die Insektenarten im Wald, an den Waldrändern und unseren vielen Wiesenflächen auf vielfältigste Weise unterstützen, indem wir eine hohe Diversität an Lebensräumen schaffen und bewahren“, so Forstamtsleiterin Dorothea Lehmann.

Revierleiterin Luisa Rump hat das Areal der Mammutbäume nicht ohne Grund ausgesucht: „An den Mammutbäumen trifft Wiese auf Wald, es gibt hier einen längeren Waldrand. Die Mammutbäume bieten aufgrund ihrer tiefrissigen Borke tolle natürliche Lebensräume für zahlreiche Insekten, die wiederum Nahrungsgrundlage für andere Waldbewohner darstellen. Außerdem wollte ich die Wiese um die Mammutbäume wieder etwas aufwerten“.

In den letzten Jahren lag der beliebte Parkplatz hinter Landstuhl Rothenborn, von dem aus schon viele Landstuhler*innen zu einer Wanderung aufgebrochen sind, etwas im Dornröschenschlaf. „Nun, da das Baugebiet langsam Gestalt annimmt, ist es an der Zeit, diesen Teil des Waldes wieder etwas mehr in den Fokus zu nehmen“, so Rump.

Die Azubis Justus Eichel, Mathis Pecho und FÖJler Karl Novak haben bei Bauen übrigens schon ein Upgrade für das nächste Hotel ausgetüftelt. „Wir wollen ein „Doppeldecker“-Hotel bauen - also Fächer an beiden Seiten. Das gibt dann doppelten Lebensraum und damit doppelte Insektenvielfalt“.

Zur Sache:

Der internationale Tag der Wälder wurde 2012 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufen. Mit dem diesjährigen Motto „Gesunde Wälder für gesunde Menschen“ machen die Aktionen rund um den internationalen Tag der Wälder darauf aufmerksam, wie wichtig der Erhalt vitaler Wälder für eine gesunde Bevölkerung ist.

Noch mehr Infos:

Tipps für einen insektenfreundlichen Garten gibt das Haus der Nachhaltigkeit: Summ summ summ - Bienen summ herum (wald-rlp.de) Das Konzept zur Förderung der Vielfalt der Insekten im Wald der Landesforsten Rheinland-Pfalz finden Sie hier: <https://www.wald.rlp.de/index.php?id=12306&L=1&download=Insektenschutz.pdf&did=1060&cHash=784662904be2b929efab896d27de3f1e>



Neubaugebiet am Rothenborn am 30.03.2023 in der Sendung „Zur Sache Rheinland Pfalz“

Am Donnerstag, 30.03.23, um 20:15 Uhr wird im SWR Fernsehen in der Sendung „Zur Sache Rheinland-Pfalz“ ein Beitrag über das Neubaugebiet am Rothenborn ausgestrahlt. Berichtet wird über die hohen Baukosten und die damit verbundenen Finanzierungsschwierigkeiten für zukünftige Hausbauer.

Schwester Ricarda feiert ihren 90. Geburtstag

Zum neunzigsten Geburtstag von Schwester M. Ricarda Straßer trafen am Sonntag, 26. März, neben vielen Verwandten und Bekannten auch ihre Mitschwestern, die Landstuhler Pfarrer König, Stengel und der Vorgänger im Amt, Pfarrer Kühn, zur Gratulation ein. Die ehe-

malige Lehrerin an der Realschule St. Katarina, die im vergangenen Jahr 65jähriges Ordensjubiläum feiern durfte, dankte der großen Gästeschar nach einem Gottesdienst im Schwesternwohnheim für ihr Kommen und lud zum Mittagessen ein. Dr. Walter Altherr überbrachte der Dominikanerin die Glückwünsche des Landkreises Kaiserslautern, im Namen der Sickingenstadt Landstuhl gratulierte Stadtbeigeordneter Boris Bohr.



Franziska Göttel feiert einhundertsten Geburtstag



Die gebürtige Landstuhlerin Franziska Göttel feierte am vergangenen Sonntag, 26. März, ihren einhundertsten Geburtstag. Im Stadtteil Atzel trafen sich zu Ehren der rüstigen Jubilarin zahlreiche Verwandte, Freunde und Bekannte. Mit den besten Wünschen für Gesundheit und Wohlergehen gratulierten ihr der Beigeordnete des Landkreises Kaiserslautern Dr. Walter Altherr und der Beigeordnete der Sickingenstadt Landstuhl Boris Bohr.

Stadtbücherei Landstuhl: Preisverleihung Vorlesewettbewerb Schule in der AU





Freudige Erwartung im Foyer des Bürgerhauses, wo letzte Woche die Siegerehrungen für die Klassen 2 bis 4 der Schule in der Au stattfanden. Mehr als 50 Kinder mit Eltern, Geschwistern und Großeltern waren der Einladung der Stadtbücherei gefolgt und warteten gespannt und aufgeregt auf die Ergebnisse des Vorlesewettbewerbs der Schule in der Au, die von Stadtbürgermeister Ralf Hersina gemeinsam mit der Beigeordneten Vera Lang von der VG Landstuhl und Buchhändlerin Monika Böhm bekannt gegeben wurden. Stadtbürgermeister Hersina freute sich, auch dieses Jahr wieder die Ergebnisse des Vorlesewettbewerbes, den die Schule mit der Lehrerin Katrin Ternes jedes Frühjahr veranstaltet, bekannt geben zu können. Ralf Hersina, der mit Vera Lang, Monika Böhm und Eva Graf, Stadtbücherei Landstuhl die Jury gebildet hatte, hob in seiner kurzweiligen Ansprache hervor, dass die Jury es nicht leicht hatte, aus den besten Vorleserinnen und Vorlesern der sieben Grundschulklassen den jeweils ersten, zweiten und dritten Platz pro Jahrgang zu ermitteln. Er forderte die Kinder auf, das Lesen beizubehalten und sich auch nicht davon abbringen zu lassen, sollten sie heute nicht bei den Siegern oder Siegerinnen in ihren Klassen sein. Spannende Geschichten überzeugend vorgetragen und den Fremdtex bravurös gemeistert hatten alle Kinder, die gemeinsam, auch dank des Engagements der Klassenlehrerinnen in den Klassen und zuhause mit den Eltern geübt hatten.

Tosender Applaus bei der Siegerehrung

Die Spannung stieg, bis Ralf Hersina mit der Bekanntgabe der 3. Platzierten begann. Von tosendem Applaus begleitet kamen die Gewinner nach vorne, um aus den Händen von Ralf Hersina und Vera Lang Buchpreise und Siegerurkunden entgegen zu nehmen.

Folgende **dritte** Plätze wurden vergeben:

2. Schuljahr: **Nele Christmann**; 3. Schuljahr: **Saskia Pletsch**; 4. Schuljahr: **Melina Mayer**.

Über den **zweiten** Platz freuten sich:

2. Schuljahr: **Gabriel Klein**; 3. Schuljahr: **Benjamin Zimmer**; 4. Schuljahr: **Luis Krauß**.

Als **Sieger** wurden ausgezeichnet:

2. Schuljahr: **Lotte Licht**; 3. Schuljahr: **Malie Färber**; 4. Schuljahr: **Marlena Klein**.

Nach der Siegerehrung wurden die Gewinner von den Klassenkameraden und Freunden und den stolzen Eltern und Großeltern umringt und beglückwünscht. Herzlichen Glückwunsch! Die Buchpreise wurden von der Stadtbücherei Landstuhl, der Buchhandlung Böhm und dem Förderverein der Schule in der Au zur Verfügung gestellt.

Gratulation und Glückwünsche an alle teilnehmenden Kinder gab es auch von Markus Latka, Vorsitzender des Fördervereins der Schule in der Au, der zusätzlich Trostpreise für die nichtplatzierten Kinder mitgebracht hatte und die Schüler und Schülerinnen aufrief, auch weiterhin beim Wettbewerb teilzunehmen und sich nicht davon abbringen zu lassen, wenn es in diesem Jahr nicht mit einem ersten, zweiten oder dritten Platz beim Wettbewerb geklappt hätte. Den Abschluss bildete ein Gruppenbild der Siegerkinder gemeinsam mit der gesamten Jury, Rektorin Sabine Weber und Lehrerin Frau Katrin Ternes. Festzuhalten bleibt: alle freuen sich schon jetzt auf den nächsten Wettbewerb im Schuljahr 2023/2024!

„Nanstein meets Ebernburg“

„Nanstein meets Ebernburg“ so heißt ein Programmpunkt des Celebramusjahres 2023.

Die von den Heimatfreunden angebotene Radtour von Burg Nanstein zur Ebernburg findet am 30.4.23 statt.

Auf historischen Wegen geht es auf dem 75 Kilometer langen Weg über Schallodenbach und den Disibodenberg zu dem Geburtsort des Franz von Sickingen und der Partnerstadt der Sickingenstadt Landstuhl, Bad Münster am Stein/Ebernburg in der Nähe von Bad Kreuznach.

Diese Idee der Radtour ist von den Bürgern extrem gut angenommen worden und die auf 50 Teilnehmer begrenzte Tour ist seit einiger Zeit komplett ausgebucht. Eine Liste für evtl. Nachrücker ist ebenfalls vorhanden, sodass weitere Anmeldungen nicht mehr entgegengenommen werden können.

Aufgrund der großen Nachfrage werden die Verantwortlichen überlegen diese Tour in Zukunft jährlich zu etablieren.

Weiter Information zum Celebramusprogramm auf der Homepage der Heimatfreunde Landstuhl. www.heimatfreunde-landstuhl.de

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Redaktion: Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, Jennifer Rodgers-Walther

Redaktionsschluss: montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich für Anzeigen: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Erscheinungsweise: wöchentlich mittwochs

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-0
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 – 0
FAX: 06371 / 9234 – 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Öffnungszeiten des Ticket-Servicebüro:

Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr

Pälzer Komödie

„Klatsch unn Tratsch“

Ein Ehepaar hat Freunde zu ihrem 10. Hochzeitstag eingeladen. Nacheinander treffen die Gäste ein. Doch die Gastgeberin ist spurlos verschwunden und der Gastgeber hat sich angeschossen. Die Freunde versuchen, das mysteriöse Verschwinden sowie den vermeintlichen Selbstmordversuch des Gastgebers zu vertuschen, um ihren Ruf zu

bewahren. Zunehmend verstricken sie sich dabei in einem Gestrüpp von Lügen. Auf eine Katastrophe folgt die nächste....

Aufführungstermine:

Samstag 1. April 2023
 Gründonnerstag 6. April 2023
 Samstag 15. April 2023
 Samstag 22. April 2023
 Freitag 28. April 2023
 jeweils 19:30 Uhr
 Vorverkauf: Ticket-Servicebüro Stadthalle Landstuhl Telefon 06371 92 34-44
 alle Reservix Vorverkaufsstellen & alle Rheinpfalz Geschäftsstellen
 Ticketpreise: ab 12,00 € inkl. VVK-Gebühr, Einlass: 18:30 Uhr



Musical-Hits mit Sachiko Furuhata und Sophie-Miyo Kersting

Sonntag, 23. April 2023, 17:00 Uhr



Sachiko Furuhata ist eine der beliebtesten internationalen Pianisten.

Seit ihrem Debüt 2017 in der Carnegie Hall trat sie in vielen weiteren bedeutsamen Sälen wie beispielsweise in der Berliner Philharmonie, im Gewandhaus Leipzig und in der Alten Oper Frankfurt mit großem Erfolg auf. Nächstes Jahr steht die Rückkehr nach New York in die Carnegie Hall an. Ihre Tochter Sophie-Miyo Kersting hat sich schon im jungen Alter mit Klavier,

Gesang und Ballett beschäftigt

und wird im kommenden Jahr mit ihrem Musical-Studium anfangen. Sie ist Preisträgerin bei verschiedenen Wettbewerben und hat bei verschiedenen Produktionen im Pfalztheater mitgewirkt.

In der Stadthalle Landstuhl präsentieren Sachiko Furuhata und ihre Tochter Sophie-Miyo Kersting Musical Hits und Klaviermusik.

Vorverkauf: Ticket-Servicebüro Stadthalle Landstuhl
 Telefon 06371-9234-44 oder unter www.reservix.de
 oder www.stadthalle-landstuhl.de

Ticketpreis: 15,00 Euro
Einlass: 16:00 Uhr

Friends of U



„Friends of U - Duo“
Uwe Forsch und Wolfgang Sing
Mittwoch, 29. März 2023, 19:00 Uhr

Vor einigen Jahren haben Uwe Forsch und Wolfgang Sing „SchönGehört“ eröffnet. Endlich geht diese wunderbare Reihe weiter. Freuen Sie sich auf zwei Gitarren und zwei Stimmen, Lieblingssongs und Eigenkompositionen. Interpretiert werden die Songs mit viel Kreativität auf eine besondere Art und Weise.



Eine chillig groovige Einladung dem Alltag zu entfliehen, zum Träumen und Verweilen, bis bald J.
 Vorverkauf: Ticket-Servicebüro S
 tadthalle Landstuhl Telefon 06371-9234-44
 oder unter www.reservix.de oder www.stadthalle-landstuhl.de
 Ticketpreis: 15,00 Euro
 Einlass: 18:00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier
 Sprechstunden nach Vereinbarung
 Tel.: 0151/42507611, E-Mail: meiernicole@gmx.net

Sonstige amtliche Mitteilungen

Veranstaltungsüberblick 2023

- 07.05.23 und 04.06.23 Gemarkungsrundgang Um Linden mit Hr. Bohl
- 20.05.23 Vinolindo
- 11.06.23 Haxenfest der Feuerwehr Linden e. V.
- 23.06.23 Steakabend des Kochclubs Linden im Sportheim
- 12.09.-19.09.23 Studienreise nach Slowenien der prot. Kirche
- 17.09.23 Dorfführung mit Frau Stiller
- 22.09.-26.09.23 Kerwe
- 09.12.+10.12.23 Weihnachtsbaumverkauf des Bämchersholvereins

Mittagstisch für Senioren

Speiseplan

KW 14 vom 03.04.2023 - 07.04.2023

- Montag:**
 Maultaschen-Gemüse-Pfanne
 * **Quark mit frischen Erdbeeren** * 1,2,3,4,13,15
- Dienstag:**
 Rahmschnitzel mit Salzkartoffeln und kl. Salat
 * **Frisches Obst** * 13,15
- Mittwoch:**
 Markklößchensuppe mit Gemüse und Reis
 * Kartoffelpuffer mit Apfelmus * 13,14,15
- Donnerstag:**
 Hacksteak mit Steakhouse-Pommes
 * **Kuchen** * 2,3,4,13,14,15
- Freitag:**
 Feiertag

Zusatzstoffe:

- 1 = Phosphat 2 = Geschmacksverstärker 3 = Antioxidationsmittel
- 4 = Konservierungsstoff 5 = koffeinhaltig 6 = Farbstoff 7 = Süßstoff
- 8 = chininhaltig 9 = geschwefelt 10 = genetisch verändert
- 11 = gewachst 12 = geschwärzt 13 = Milcheiweiß 14 = Eiklar 15 = Stärke
- 16 = Sojaweiweiß 17 = enthält eine Phenylalaninquelle



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr
 Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
 Tel. 06371/912914

Sonstige amtliche Mitteilungen

Vorbesprechung Fahrt in die Normandie an Pfingsten

Am Montag, 03. April 2023 findet um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer im GZM eine Treffen zur Vorbereitung des Besuches bei unseren französischen Freunden in der Normandie statt.

(vom 26.05. bis 29.05.2023). Ich bitte um Teilnahme aller bisherigen Teilnehmer und würde mich freuen, wenn auch neue, an der Partnerschaft interessierte Personen, kommen würden. Gerne können Sie mich auch schon im Vorfeld kontaktieren, sofern Sie Fragen zu der Partnerschaft haben resp. zukünftig an der Jumelage mit St. Desir sich aktiv beteiligen wollen.

Dr. Walter Altherr

Rasenuarnengräber angelegt



Letzte Woche konnten die Urnenröhren für 10 Doppelurnen gesetzt werden, nachdem zuvor die Bohrlöcher durch die Fa. Höfli angelegt worden waren. Unter der Leitung von Karl-Heinz Bohl, meinem 1. Beigeordneten und unter tatkräftiger Mithilfe der Ratsmitglieder Georg Gräff und Joachim Lang wurden die Edelstahlröhren kreisförmig um den vor 5 Wochen gepflanzten Baum angelegt. Für die Verpflegung sorgten Elvira Sturm und der Ortsbürgermeister, der den drei Ratsmitgliedern für ihren selbstlosen Einsatz herzlich dankt. Nun bestehen in Mittelbrunn mehrere Bestattungsformen: Sargbestattung in einem Einzel- oder Doppelgrab, Urnenbestattung in einem Urnengrab (oder in einem bestehenden Erdgrab) und nun auch die Beisetzung in einem Rasenuarnengrab. Demnächst soll auch noch eine Fläche für Rasengräber ausgewiesen werden. Dr. Altherr.

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nach Vereinbarung, Tel. 06371 1300730

www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Straßensperrung aufgrund der Errichtung von Fertighäusern und Hausanschlüssen

Aufgrund der Errichtung von Fertighäusern und Kanalhausanschlüssen im Bereich der Seitenfeldstraße 10 - 14 ist es notwendig, diese für folgende Zeiträume vollständig zu sperren:

- **23.03.2023 bis 25.03.2023 - Errichtung Fertighaus**

- **27.03.2023 bis 01.04.2023 - Herstellung Kanalhausanschluss**

- **04.04.2023 bis 06.04.2023 - Errichtung Fertighaus**

Die Straße ist jeweils bis zur Arbeitsstelle befahrbar.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis.

Informationen zu Arbeitsstellen im Bereich der Verbandsgemeinde Landstuhl können auch unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://verkehr.rlp.de/#/?center=49.38187,7.60872&zoom=13>

Landstuhl, 17.03.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

-Straßenverkehrsbehörde-

Nachruf

Die Ortsgemeinde Queidersbach und die Verbandsgemeinde Landstuhl trauern um Herrn

Kurt Becker

der am 11.03.2023 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene war von 1979 bis 1999 Mitglied des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Queidersbach sowie von 1979 bis 1994 Mitglied des Verbandsgemeinderates der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.

Herr Becker hat sich in seiner langjährigen Tätigkeit in beiden Gremien stets vorbildlich für die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Unser tiefempfundenes Mitgefühl gilt den Angehörigen. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Landstuhl, im März 2023

Für die Ortsgemeinde Queidersbach

Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Landstuhl

Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister

Uwe Unnold, Erster Beigeordneter

Mittagstisch für Senioren im Gästehaus Felsenkopf

KW 14 vom 03. bis 07. April 2023

Montag: Käsespätzle mit Gemüse

Dienstag: Bratwurst mit Kartoffelpüree

Mittwoch: Moussaka

Donnerstag: Hähnchenschenkel mit Reis und Salat

Freitag: Fisch mit Gemüse

zu jedem Essen gibt es einen Nachtisch.

Die Essen werden auf Wunsch auch frei Haus geliefert.

Bitte vorbestellen unter Tel. Nr. 06371/9460184 oder 0151 72939446



Schopp

Ortsbürgermeister Dr. Klaus Nahlenz
Sprechstunde nach Terminvereinbarung
Tel.: 0171 3394663, Mail: klaus-nahlenz@nahlenz.de
www.gemeinde-schopp.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senior*innen in Schopp

Liebe Seniorinnen und Senioren,
der Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren findet von Montag bis Freitag mit verschiedenen Stammmessen ab November 2022 zu 6,30 € statt. Die Lieferung erfolgt zwischen 11.30 Uhr und 12 Uhr. Der Wochenplan wird jeweils montags mit der ersten Lieferung ausgeteilt. Bestellung und Info unter Restaurant Eichwaldstuben, Telefonnummer (neu): 01520/1006389

Dr. Klaus Nahlenz, Ortsbürgermeister



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib
Sprechstunden n. Terminvereinbarung im Bürgerhaus.
Donnerstag von 18.00 bis 19.00 Uhr.
Tel. 06306 992885, Mobil: 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Gemeindebücherei Stelzenberg im Mehrgenerationentreff

Unsere Buchtipps zum Osterfest

„Wohin rollt das Osterei“ Das große Spurenbuch für die Kleinsten Aufgepasst, hier rollt ein Osterei! Vorbei an den Schafen, dem Elefanten und den Bären im Zoo, vorbei am Koch bis zum Osterhasen. Aktives Mitmachbuch, bei dem man ein Ei der Spur entlang schieben kann.

„Fröhlich-buntes Eierlei“ von der Bastel-Bestsellerautorin Pia Pedevilla

Pfiffige Bastelideen, die einfach umzusetzen sind

Natürlich auch Bilderbücher und DVDs von Peter Hase!

Große Buch, Hörspiel- und DVD Auswahl für das Osterfest und den Frühling!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Herzliche Grüße

Ihr Stelzenberger Büchereiteam

Öffnungszeiten donnerstags 16 - 19 Uhr

Tel.: 06306/9928955 zu den Öffnungszeiten und Anrufbeantworter

E-Mail: lesen-in-stelzenberg@gmx.de

Rückbau Kita Hirtenacker Stelzenberg



Vor dem bevorstehenden Rückbau der Kita am Hirtenacker für den geplanten Neubau, hat der Ortsbürgermeister zusammen mit freiwilligen Helfern am letzten Wochenende den Grundstein und die Dokumentenrolle der alten Kita Am Hirtenacker gesichert.

Die Dokumente sollen digitalisiert werden um zusammen mit dem Grundstein in der neuen Kita für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Zusätzlich wurden einige erhaltenswerte Teile aus der alten Kita im Lager/Magazin der Gemeinde zwischengelagert und können gerne an interessierte Bürgereinnen und Bürger abgegeben werden.

Es handelt sich dabei um Lampen, Armaturen, Heizkörper Innentreppe, etc. Wer Bedarf hat, kann sich gerne beim Bürgermeister zur Besichtigung melden.

*Fritz Geib
Ortsbürgermeister*



Tripstadt

1. Beigeordneter Helmut Celim

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0172 6942043
www.tripstadt.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Neues aus der Kita:



Während unseres Projektes „Gesunde Ernährung und Jugendzahn-
pflege“ besuchte uns der Zahnarzt Dr. Henrik Müller in der Kita
Tripstadt im Haupthaus sowie in der Fuchsgruppe. Die Kinder
erfuhren, warum Zahnpflege wichtig ist und wie man richtig Zähne

putzt. Anschließend besprachen die Kinder mit dem Zahnarzt, wel-
che Lebensmittel gut und welche schlecht für die Zähne sind. Alle
Kinder machten interessiert mit und freuten sich am Ende über ein
Geschenk, bestehend aus Zahnbürste, Becher und Zahnpasta.
Die Fuchsgruppe freute sich über eine Einladung in seine Praxis. Dr.
Uwe Müller zeigte den Kindern die Behandlungsräume. Dort durften
sie sogar einmal auf dem Behandlungsstuhl rauf- und runterfahren.
Kurz darauf besuchte uns die Jugendzahnpflege. Im Rahmen eines
„Aktionstages“ konnten interessierte Eltern, während der Bringzeit
im Eingangsbereich, Fragen stellen zu den Themen Zahnpflege,
gesunde Ernährung oder Schnuller Entwöhnung usw.
Vielen Dank an die beiden Mitarbeiterinnen der Jugendzahnpflege
und das Team der Praxis Dr. Müller.



Das Team der Kita Tripstadt



Gemeindebücherei Tripstadt

Steiggasse 12
E-Mail: bibliothek-tripstadt@vglandstuhl.de
Telefon: 06306/99 29 743

Öffnungszeiten
montags von 13:00 - 15:00 Uhr
mittwochs von 16:00 - 18:00 Uhr
freitags von 16:00 - 18:00 Uhr

**Am 05.04.23 ist unser Bücherei-Café wieder
von 15 - 17 Uhr geöffnet.**

Nicht nur für die Nutzer der Bücherei.



Das Büchereiteam freut sich auf Ihren/Euren Besuch.

Liebe Trippstadterinnen, liebe Trippstadter,

den ortskundigen Landsleuten ist das Langensohler Kriegerdenkmal gut bekannt. Obwohl es etwas abseits liegt, stellt es doch ein geschichtsträchtiges Kleinod dar, welches gerade in der heutigen Zeit nicht in Vergessenheit geraten darf. Bei dem Gestalter des Denkmals handelt es sich um den ehemaligen Langensohler Bürger, Herrn Heinrich Imhof, der die Gedenkstätte seinem im Ersten Weltkrieg gefallenen Bruder und allen anderen Kriegsoptionen widmete. In den 80iger Jahren des letzten Jahrhunderts haben Langensohler Bürger viel Zeit und Mühe darauf verwandt, das Denkmal wieder herzurichten und zu pflegen. In jüngster Zeit, genauer gesagt, seit 2016, hat Herr Horst Müller sich intensiv dem Erhalt und der Pflege dieses Mahnmals verschrieben. Der in Langensohl wohnende engagierte Denkmalpfleger, der vielen Zeitungslesern noch als Rheinpfalzredakteur in bester Erinnerung ist, hat sich mit Ruhestandsbeginn der Erhaltung und Bepflanzung der Gedenkstätte ehrenamtlich gewidmet. Mein außerordentlicher Dank gebührt ihm für diese zeitaufwändige und für uns alle wichtige Aufgabe. **Herzlichen Dank dafür, Herr Müller.** Letzte Woche habe ich zusammen mit dem 1. Beigeordneten, Herrn Helmut Celim, dem verdienten langjährigen Denkmalpfleger anlässlich eines Besuches ein kleines Präsent der Gemeinde übergeben. Dabei teilte er uns mit, dass er auf der Suche nach einem geeigneten Nachfolger sei, da die Pflegearbeiten und vor allem das Gießen der Bepflanzung ihm zunehmend schwerer falle. Selbstverständlich würde er diesen anleiten und zunächst noch begleiten. Herr Celim und ich sagten unsere Unterstützung bei der Nachfolgersuche zu und sind dafür jederzeit telefonisch unter der Tel.Nr. : **0151/53193010** erreichbar.

Das Foto dokumentiert die Ehrenstätte:



Ein Kriegerdenkmal mahnt zum Frieden und führt uns vor Augen, was die Konsequenzen von bewaffneten Auseinandersetzungen sind. Stets sind es, wie auch ganz aktuell in Europa, viele Gefallene, unsägliches Leid und große Zerstörungen. Lassen Sie uns der Opfer gedenken und uns gleichzeitig verteidigungsbereit halten.

*In diesem Sinne
Jens Specht
Ortsbürgermeister*

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Wollen sie den Jagdschein erwerben? - Jagen von Jägern lernen?

Die Kreisgruppe Kaiserslautern bietet auch in diesem Jahr für alle Interessenten aus dem Stadt- und Landkreis Kaiserslautern wieder einen Lehrgang zum Erwerb des Jagdscheines an. Dieser Lehrgang hält an der traditionellen Ausbildung der Jungjäger fest.

Durch eine fundierte Ausbildung, in der die Anwärter von einem Lehrjäger begleitet werden, erlernen sie die Jagd während aller vier Jahreszeiten. Auf die praktische Ausbildung wird besonderer Wert gelegt. Den Anwärtern wird, im Gegensatz zu einem Crashkurs in privaten Jagdschulen, Theorie und Praxis des Jagens über einen langen Zeitraum vermittelt. Das Lernen in der Gruppe ist leichter, macht

Spaß und fördert Kontakte. Dieses Modell ermöglicht kostengünstig den Erwerb des Jagdscheines, ohne dass Familie und Beruf darunter leiden müssen.

Sollten Sie Interesse am Erlernen des Waidwerks haben, informieren Sie sich bei der Kreisgruppe Kaiserslautern im Landesjagdverband Rheinland/Pfalz: <https://kaiserslautern.ljv-rlp.de/ausbildung/jagd-schein/> oder besuchen Sie den Infoabend für Jagdscheinanwärter am Donnerstag, den 27. April 2023 um 18.00 Uhr im Schützenhaus am Aschbacherhof. Voranmeldung unter Markus-S-Mueller@t-online.de erwünscht.

Klimaschutz im Landkreis

Einladung zur Abschlussveranstaltung für die Öffentlichkeit am 30.03.2023

Ort: Kreisverwaltung Kaiserslautern, Sitzungssaal 3 Datum: 30.03.2023 Uhrzeit: 18.00-20.00 Uhr

Gemeinsame Abschlussveranstaltung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Klimaschutzkonzepterstellung des Landkreises Kaiserslautern und den Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach

Alle Bürgerinnen und Bürger sind zur Teilnahme an der Abschlussveranstaltung eingeladen. Ziel & Inhalt der Abschlussveranstaltung:

- Präsentation der finalen Ergebnisse der Treibhausgasbilanz und Potenzialanalyse
- Vorstellung des ersten Entwurfs des Maßnahmenkatalogs
- Priorisierung von Maßnahmenvorschlägen zur Treibhausgasminimierung

Mit der Veranstaltung möchten wir anhand der vorliegenden Ergebnisse das Bewusstsein für die Klimaschutzthematik auf lokaler Ebene schärfen, weitere Maßnahmenideen und eine Gewichtung der Maßnahmenentwürfe aufnehmen. Das Engagement und die Beteiligung der einzelnen Bürger*innen zur Unterstützung der Umsetzung der konkreten Maßnahmen ist ein wertvoller Beitrag für den Klimaschutz im Kreis und den Verbandsgemeinden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und die Chance, gemeinsam voranzugehen!

Ralf Leßmeister, Landrat

Weitere Infos unter: www.kaiserslautern-kreis.de/klimaschutz oder über das Klimaschutzmanagement, Tel.: 06317105680; Mail: klimaschutzmanagement@kaiserslautern-kreis.de

Neue Staatsbürger begrüßt

Bei der zweiten Einbürgerungsfeier des Jahres im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Kaiserslautern überreichte Landrat Ralf Leßmeister die Einbürgerungsurkunde an 33 Personen, die damit die deutsche Staatsbürgerschaft erhielten. „Diese große Anzahl zeigt das ungebrochene Interesse an der Einbürgerung“, freute sich der Landrat. Die neuen Staatsbürger hätten einen wichtigen Schritt getan, um sich in unserer Gemeinschaft einzubringen. „Ihre individuellen Talente bereichern uns alle“, betonte der Landrat, der die Förderung von Einbürgerungen als ein zentrales Element der Integration bezeichnete. Die Gründe, sich für die deutsche Staatsbürgerschaft zu entscheiden, wären dabei sehr unterschiedlich. „Hier hat man viel bessere Möglichkeiten zur Weiterbildung“, nannte eine Syrierin ihre Motivation. „Es war kein leichter Weg, aber ich arbeite jetzt hier in meinem Wunschberuf“, erklärte ein Ukrainer. Sofronios Spytalimakis vom Migrationsbeirat riet allen neuen Staatsbürgern, sich an möglichst vielen Aktivitäten in der Region zu beteiligen: „Je schneller sie sich integrieren, desto schneller kommen sie voran.“ Zwanzig der eingebürgerten Personen stammten aus Syrien, drei aus Brasilien, zwei aus der Ukraine, zwei aus der Dominikanischen Republik, zwei aus Polen und je eine aus Marokko, Kamerun, Afghanistan und dem Iran. Musikalisch umrahmt wurde die Feier vom Männergesangverein Concordia aus Queidersbach, den Landrat Leßmeister als Beispiel für gelebtes ehrenamtliches Engagement lobte.

Gartenarbeit aller Art preiswert

Sträucher- u. Heckenschnitt, Mäharbeiten, Vertikutieren, Rollrasen, Baumfällung, Unkrautentfernung, Pflaster- u. Wegarbeiten, Zaunbau, Erhaltungs- u. Jahrespflege
Pünktlich · professionell · inkl. Entsorgung

Telefon: 0173 6245392, Fa. TIMI

Ihr Partner in der Stunde des Abschieds

Lars Weber GmbH
Weber
Beerdigungsinstitut

www.weberkl.de . info@weberkl.de . Telefon 0631-3037600
Pirmasenser Straße 49 . 67655 Kaiserslautern

Mit einer **Kommunions-** und **Konfirmationsanzeige** Freude teilen.

Anzeigen **gestalten** und **schalten**
...so einfach wie nie!

Den großen Tag „**ankündigen**“ und wenn alles geschafft ist „**danke**“ sagen. Mit nur wenigen Klicks und einer großen Auswahl an Mustervorlagen ist das **Anzeigen gestalten und schalten** so einfach wie nie!

SCHAUEN SIE VORBEI AUF
anzeigen.wittich.de



Auf **anzeigen.wittich.de** erwartet Sie eine große Auswahl an vorgefertigten Musteranzeigen mit konkreten Preisangaben und Veröffentlichungsoptionen.



SCHRITT-FÜR-SCHRITT-ANLEITUNG:

1

Ort

Zunächst wählt man über die **Ortsangabe** aus, in welchen Mitteilungsblättern die Anzeige erscheinen soll. Dabei können auch **mehrere Publikationen** ausgewählt werden.

2

Rubrik

Nun wird die Art der Anzeige, wie z.B. **Kommunion-, Konfirmation-, Stellenanzeige** etc. definiert. Bei der Gestaltungsart entscheiden Sie zwischen eigenen Druckvorlagen und **Mustervorlagen**.

3

Termin

Danach wird der Erscheinungstermin festgelegt. Hier können Sie auch mehrere Wochen problemlos auswählen.

4

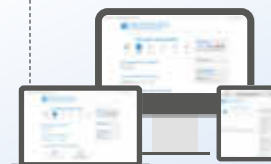
Text / Layout

Nun geht es um die Gestaltung der Anzeige. Hier können Schriftart, Farben und Hintergrundelemente angepasst sowie persönliche Bilder ergänzt werden.

5

Kasse

Noch ein paar Daten abgleichen und schon ist die Anzeige auf den Weg gebracht!



Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77



Landstuhl

Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073

Ihr Profi z.B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.

Raßbach Geflügel

Tel. 06375 / 993 797



- Junghennen in versch. Farben
- Masthähnchen und Puten
- Wassergeflügel und Wachteln

**Verkauf jeden Samstag
 14.00 - 16.00 Uhr
 und nach tel. Vereinbarung!**

Rockentaler Str. 1 - 66917 Biedershausen

Maler- und Dachdeckerarbeiten

- Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten
- Spenglerarbeiten • Maler- u. Verputzarbeiten aller Art
- Dachrinnen- und Dachreparaturen aller Art

Ihr Ansprechpartner: Herr Edinger, **Tel.: 0176 66677811**

Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung

LKW 2,2 t - 7,5 t
 7- bis 9-Sitzer Busse
 PKW-, Motorrad &
 Transportanhänger

KFZ-Reparaturen aller Art

Karosseriearbeiten
 Lackierungen
 Inspektionen - Bremsenservice
 Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82

Garten & Landschaftsbau

Gartenarbeit • Baumfällung • Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten
preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung

Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

GARTENARBEIT ALLER ART

25 Jahre Berufserfahrung • Professionell • Preiswert

- Baumfällung (speziell Risikolage)
- Baumkrone kürzen
- Baumstumpf entfernen
- Entwurzelungen/Rodung
- Obstbäume schneiden
- Gartenpflege allgemein etc.
- Hecken-/Sträucherschnitt
- Mulch- u. Steingarten anlegen
- Terrassen anlegen
- Bagger, Abriss- und Erdarbeiten
- Rollrasen anlegen und säen

INKL Entsorgung

☎ 06303/87617 © 0176/64617164

Schön ist es auf Tour zu sein

Klemens Reisen

HAUPTSTR. 41
 67714 WALDFISCHBACH-BURG.
 Tel. 06333-275896 Fax: 06333-275897
www.Klemens-Reisen.de

06.04.-10.04. 5 TG Oster(r)ischbrötchen im Molifland	Ü/HP	596.-€
4*Wyndham Garden Hotel Wismar inkl. Programm		
14.04.-17.04. 4 TG Fuggerstadt Augsburg & Bayerisches Voralpenland	Ü/HP	472.-€
3*5 Augsburg Hotel Sonnenhof inkl. Programm		
29.04.-06.05. 8 TG Blumenriviera Hotel Rio in Finale Ligure inkl. Programm	Ü/HP	964.-€
06.05.-12.05./18.09.-24.09. 7 TG Toskana Zwischen Himmel und Erde	Ü/HP	994.-€
4*Hotel Pineta Mare inkl. Programm		
16.05.-22.05. 7 TG Der goldene Frühling - Wandern in Südtirol 3*Hotel Turmwirt	Ü/HP	784.-€
26.05.-30.05. 5 TG Trentino 3*Hotel Italia&Wellnes Villa Monica inkl. Programm	Ü/HP	644.-€
29.05.-03.06. 6TG Kärntner Land 3*Hotel Seebodnerhof inkl. Programm	Ü/HP	876.-€
04.06.-07.06. 4TG Almfest auf der Seiser Alm	Ü/HP	548.-€
inkl. Programm und Konzert Männerquartett Kastelruth		
08.06.-11.06./08.09.-11.09. 4 TG Hamburg-Das Tor zur Welt 4* Hotel Panorama Billstedt Ü/F		364.-€
zzgl. Musicals König der Löwen, Die Eiskönigin, Hamilton, Mamma Mia	ab	80.-€
09.07.-14.07. 6 TG Lago Maggiore 3* Hotel Colli Fioriti in Fosseno di Nebbiano	Ü/HP	762.-€
13.08.-22.08. 10 Tg Irland inkl Programm	Ü/F/HP	1.964.-€
Musicals und mehr:		
04.06./02.07./06.08./03.09. Tanz der Vampire in Stuttgart	ab	142.-€
04.06./02.07./06.08./03.09. Tina-Das Tina Turner Musical in Stuttgart	ab	149.-€
25.04./28.05. Tof Spargelhof/Spargelgenuss inkl. Führung und Spargelbuffet und Speyer	ab	68.-€

Unser aktuelles Reiseprogramm finden Sie auf www.klemens-reisen.de

FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstücken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggararbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 • 67685 Weilerbach
 Telefon: 06374 / 914030 • Mobil: 0176 / 23447919 • www.n-shala.de



Buchen
 Sie jetzt Ihre
 Ostergrüße!

In unserem **Osterkatalog** erwartet Sie eine große Auswahl an **allgemeinen** und **branchenspezifischen** Musteranzeigen.



Osterkatalog

Ich berate Sie gerne!

Ihr Medienberater
Tobias Kessel

Mobil 0151 16305401
 t.kessel@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

DACHDECKER-, MALER- & MAURERBETRIEB

Toppreis-Aktion: 100 m² Dachabris, Entsorgung, Unterspannbahn, Konter-Lattung u. Eindeckung in BRAAS od. Tonziegel, nur 6949,-€. Zimmerarbeiten, Malerarbeiten 1 m² nur 14,50 €, Wärmedämmung, eig. Gerüstbau, Asbestarbeiten, Rohbau- u. Maurerarbeiten, Altbausanierungen, Planungs- u. Statikerleistungen - **schnell, sauber u. günstig! Festpreise**
Meisterdach & Bau GmbH • Sembach, Rockenhausen + Neunkirchen/Saar
Tel. 06361-458424 • Fax 06361-459586 • E-Mail: meisterdach-bau@web.de

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.
Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Wir beseitigen Ihre Baumstümpfe, Wurzelstöcke schnell, effektiv und günstig. Ebenso bieten wir Mäharbeiten und das Entfernen von Gestrüpp mit einer ferngesteuerten Mähraupe an.

Telefon 0171 - 898 5347 oder 0175 - 624 7528

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160 | www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Gartenarbeit, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell
 inkl. Entsorgung

Telefon 01 78 / 7 90 30 57 od. 06 31 / 74 05 97 41

WOHNEN
 IN IHRER REGION



Schnupper Spar Tage

Im Schwarzwald

im Doppelzimmer mit DU / WC / TV und Balkon

Vom 02.04.2023 bis 31.05.2023

5 x Übernachtung mit Frühstück und

3 x Halbpension mit Menüwahl

1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder Spezialitäten Vesper und Kirschwässerle.

A Person € 310,00

Verlängerungstage möglich !

Zuzüglich der Schwarzwälder Gästekarte am Tag a € 2,00 !

Mit der Gästekarte können Sie kostenlos mit dem Bus und der Bahn im gesamten Schwarzwald fahren !!!

Gasthof-Pension ALTE POST

Am Kurpark 56

72178 Waldachtal- Lützenhardt

Tel. 07443 / 8167

pensionaltepost@t-online.de

www.alte-post-waldachtal.de



Verkaufen Sie Ihre Immobilie schnell, diskret und zum besten Preis.



Professionell, persönlich, seriös.

Am Alten Markt 2, Landstuhl
 Tel.: 06371-9424242
wenk-immobilien.de

Hausverkauf zum jetzigen Zeitpunkt?

Ich kümmere mich um den bestmöglichen Verkauf Ihrer Immobilie - auch in angespannten Zeiten! **Nutzen Sie den Frühling als perfekte Jahreszeit hierfür.** Gerne nehme ich mir auch die Zeit für eine kostenfreie Bewertung. **Ich freue mich auf Ihren Anruf! Ihre Maklerin vor Ort Kerstin Reuther Tel. 01 60/44 04 174**



Tel. 0631/89 29 75-21

www.garant-immo.de

Ihr Garten wartet auf uns!

Wir machen ihn schön und fertig für den Sommer.
!! Baumfällung - Heckenschnitt - Gartenarbeiten !!
 Inkl. Abfuhr, natürlich und preiswert

Fa. Hajdarmataj • Tel. 0176 62410827 • Tel. 0631-6257931

Es kommt doch auf die Größe an!

Für jeden Abfall den passenden Container.



06303 804-0
info@jakob-becker.de
jakob-becker.de



Ihr Immobilienmakler für unsere Region



Immo Sozial
 Marco Scherer
 Tel.: 0179-9859573
www.immo-sozial.de

1/3 der Provision wird gespendet, Sie entscheiden wohin



Einzigartig & Innovativ

Erfahrung & Erfolg

360 Grad Besichtigungen

Mit Immobilien soziale Projekte unterstützen

Spezialisiert auf den Verkauf & amerikanische Vermietung

2. Mannschaft:

B-Klasse Spiel 18: SG Trippstadt/Schmalenberg II - SG Frankenstein/Weidenthal 2:4

Im Heimspiel musste unser Team eine verdiente 2:4 Niederlage einstecken. Die Tore für unser Team erzielte F. Imhof (39. und 60. Min.). Zur Halbzeit lag man bereits mit 1:3 hinten.

Torschütze:

- 2x F. Imhof (39., 60. Min.)

Die nächsten Spiele unserer 2. Mannschaft

- Sa. 25.3. 16 Uhr: FC Otterbach II (auswärts)
- So 2.4. 13:15 Uhr: SV Wiesenthalerhof II (auswärts)
- Di 4.4. 19 Uhr: TuS Olsbrücken (in Schmalenberg)
- So 16.4. 15 Uhr: ASV Waldleiningen (auswärts)

Unsere Teams freuen sich über jede Unterstützung!

**Schützenverein
„Freiherr von Gienanth“
Trippstadt**

**Traditionelles
Ostereierschießen**

**Palmsonntag
10-18 Uhr**

**Ostersonntag
13-18 Uhr**

**Ostermontag
10-18 Uhr**

Teilnehmen kann jeder, dem Alter sind keine Grenzen gesetzt: Kinder unter 10 Jahre schießen altersgerecht mit einem Laser-Gewehr, allen anderen Besuchern stehen selbstverständlich die Luftgewehre und Pistolen des Vereins zur Verfügung. Für jeden Schuss ins Schwarze gibt es ein Osterei, für jeden Zehner zwei Eier oder ein Überraschungsei. Auf jede Scheibe werden 4 Schuss gemacht, Preis pro Scheibe 2,- €. Im Preis sind Versicherung und Munition enthalten.
Der Schützenverein Trippstadt freut sich auf Ihren Besuch!

Nachlese zum Pädtschebutzdaa am 18. März 2023 in Trippstadt

Der Pädtschebutzdaa war früher eine gemeinschaftliche Angelegenheit in Trippstadt.

Die Pädtschebutzer haben nicht nur die Pfädchen und die Wege sauber gemacht, sondern auch den Wald gekehrt und das gesammelte Laub und Geäst entweder für den Viehstall gebraucht oder im Winter auf winterglatten Straßen verteilt.“

Nach langer Pandemie Zeit folgten viele Freiwillige (auch mit Kindern) unserem Aufruf.

Dabei waren folgende Personen tatkräftig tätig:

Bernd Schäfer, Achim Gaubatz, Jörg Kölzer mit Junior Leo, Anne Schmitt mit Hannes+Hanan, Jochen Stadler mit Junior Jakob, Petra Sommer, Markus Giehl, Heinz Schön, Tamara+Sebastian+ Clara+Theo Zangerle, Heike+Markus Walter, Norbert Engels und Renke Graf.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön geht nicht nur an alle fleißigen Helfern sondern auch an Frau Birgit Bonin für ihre großartige Mitwirkung und Organisation sowie an unsere unermüdlichen Dauer Helfer mit schweren Geräten, Andreas Winkler, Patrick Hoffmann, Luca Engelskirchen und Arne Schäfer.

Nach getaner Arbeit wurden alle Helferinnen und Helfer vom Fremdenverkehrsverein im „Land Gasthaus Schwan“, mit Essen und Trinken verköstigt.

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Gemeinde St. Nikolaus von der Flüe Krickenbach in der Pfarrei Heiliger Franz von Assisi informiert

Karfreitag „Aus Liebe zu Gott und uns“

Wir laden alle herzlich ein zur Karfreitagsliturgie am 07.04.2023 um 15 Uhr in unserer Kirche. Unter dem Leitgedanken „Aus Liebe zu uns“ betrachten wir unter der Leitung von Pastoralreferentin Rosalinde Unold Leben und Sterben unseres Herrn Jesus Christus. Die Darstellungen auf ausgewählten Skulpturen unserer Ausstellung „runter-gekommen“ unterstützen die vorgetragenen Gedanken. Die Chorgemeinschaft Krickenbach-Queidersbach unter der Leitung von Eva Ganjon wird die Liturgie musikalisch unterstützen. Sie sind eingeladen, Frühjahrsblüher aus ihren Gärten mitzubringen, um bei der „Kreuzverehrung“ nicht das Kreuz sondern Jesus und seine unendliche Liebe zu Gott und zu uns, zu ehren.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Ostersonntag, 09.04.2023

An Ostersonntag sind alle herzlich um 11 Uhr zu einem feierlichen Hochamt, in unsere mit den Blumen des Karfreitags geschmückte Kirche eingeladen, um die Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus zu feiern. Viele Osterlieder, ausgewählt und begleitet an der Orgel von Eva Ganjon, die Texte des Ostersonntags und ermutigende Gedanken von Pfarrer Dr. Stenz, der das Hochamt leitet, sind geeignet, die Osterfreude in uns zu wecken, wenn wir uns auf den Weg machen und unsere Antennen auf Empfang einstellen.

Mitfahrgelegenheiten zur Teilnahme an Gottesdiensten

Wer an den gemeinsamen Feiern unserer Pfarrei an Gründonnerstag und in der Osternacht in Queidersbach sowie dem Emmausgang an Ostermontag von Kirchenarnbach nach Maria Bildeich teilnehmen oder eine Mitfahrgelegenheit anbieten möchte, kann sich bei K. Rothenbacher-Dostert (Tel.:06307/6582, gern auch Mailbox besprechen oder Email senden: k.rothenbacher-dostert@t-online.de) melden.

Pfarrei Heiliger Franz von Assisi Queidersbach

Gemeinsam auf dem Weg nach Ostern

Herzlich laden wir alle ein zum Besuch der gemeinsamen Feiern unserer Pfarrei in sechs Gemeinden **an Gründonnerstag, 06.04.2023**, um 19 Uhr in der Kirche St. Antonius in Queidersbach, musikalisch unterstützt von der Kirchenchorgemeinschaft Krickenbach-Queidersbach unter der Leitung von Eva Ganjon, die bis zum Gloria die Orgel spielt **in der Osternacht, 08.04.2023**, um 21 Uhr. Beginn ist um 21 Uhr am Osterfeuer und dem anschließenden gemeinsamen Einzug in die dunkle Kirche mit dem Licht der Osterkerze, das an die Gläubigen weitergegeben wird. Die musikalische Gestaltung übernehmen unsere Kirchenband „BrAsiSi“, die Kirchenchorgemeinschaft Krickenbach-Queidersbach und der Gemeindegesang und **an Ostermontag, 10.04.2023, zum Emmausgang von Kirchenarnbach nach Maria Bildeich**

Machen Sie sich aus den sechs Gemeinden unserer Pfarrei auf den Weg zu unseren gemeinsamen Feiern, genießen Sie sie im Wechsel mit den Angeboten in ihren Gemeinden. Aufbrechen - Sich auf den Weg machen - Neues wagen, österliches Handeln, das uns auf unserem Weg als Pfarrei Heiliger Franz von Assisi in sechs Gemeinden ermutigen kann.

Kita „St. Antonius“ Queidersbach

Nachtrag zum heiligen Blasius

Am Montag, 06.02.2023 hatten wir Besuch von Pfarrer Dr. Stenz. Mit Hilfe einer Handpuppe erklärte er den Kindern den Sinn des Blasiussegens.

Er bezog die Kinder im Gespräch mit ein und spendete Ihnen dann den Blasiussegen.



Am 3. Februar wird in der katholischen Kirche der Blasiussegen gespendet.

Der Priester hält dabei gekreuzte Kerzen vor Gesicht und Hals der Gottesdienstbesucher und sagt dabei:

„Auf die Fürsprache des heiligen Blasius bewahre dich der Herr vor Halskrankheit und allem Bösen. Es segne dich Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.“

Dieser Segen geht auf eine Legende zurück.

Der heilige Blasius hatte einem kleinen Jungen, der an einer Fischgräte zu ersticken drohte, durch Beten das Leben gerettet.

Deshalb gilt er als Schutzheiliger gegen Halsschmerzen und Husten.

Quelle: „Herders großes Jahrbuch“, M. Nussbaum et al., Herder 2009

Gottesdienste Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Sonntag, 02.04.2023

9.30 Uhr Heilige Messe für Claus Mühlberger

Donnerstag, 06.04.2023

19:00 Uhr Feier des letzten Abendmahles

Freitag, 07.04.2023

15.00 Uhr Karfreitagsliturgie

Samstag, 08.04.2023

21.00 Uhr Feier der Osternacht mit Speisenweihe

Montag, 10.04.2023

9.30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 16.04.2023

9.30 Uhr Heilige Messe für die Pfarrei

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag 11.00 Uhr



Auch in diesem Jahr unterstützen wieder mehrere Bäckereien in und um Kaiserslautern die Spendenaktion des kath. Hilfswerks Misereor vom 26. März bis 4. April, indem sie sich bei der Aktion „SoliBrot“ beteiligen. In Trippstadt können Sie Ihr „SoliBrot“ bei der Bäckerei Slama erwerben.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich in den Räumen des Rathau

ses, Steiggasse 12. Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/9929746.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl

Gottesdienste:

Samstag, 01.04.2023

16.00 Uhr Landstuhl, Heilig Geist, Beichtgelegenheit

In allen Vorabendmessen werden die Palmzweige gesegnet.

17.30 Uhr Landstuhl, Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

17.30 Uhr Hauptstuhl, St. Ägidius, Vorabendmesse

18.00 Uhr Kindsbach, Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse, davor ab

17.15 Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr Mittelbrunn, St. Joseph, Vorabendmesse

Sonntag, 02.04.2023 Palmsonntag

09.00 Uhr Landstuhl, Krankenhauskapelle, Heilige Messe mit Palmweihe

09.00 Uhr Landstuhl, St. Markus, Heilige Messe mit Palmweihe und Palmprozession

10.30 Uhr Bruchmühlbach, St. Maria Magdalena, Heilige Messe, Beginn mit der Palmweihe im Pfarrheim, Palmprozession in die Kirche

10.30 Uhr Bruchmühlbach, Pfarrheim, Kindergottesdienst

10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe, Beginn mit der Palmweihe im Hof der St.-Katharina-Realschule, Palmprozession zur Kirche

18.00 Uhr Landstuhl, St. Andreas, Abendmesse mit Palmweihe

Mitteilungen:

Krankenkommunion

Folgende Termine für die Krankenkommunion sind im Monat April 2023 vorgesehen:

Freitag, 31.03.2023! in Kindsbach (vormittags)

Mittwoch, 05.04.2023 in Hauptstuhl (vormittags)

Donnerstag, 06.04.2023 in Landstuhl-Stadt, Landstuhl-Atzel und Mittelbrunn (vormittags)

Kinderkreuzweg 2023 in der Pfarrei Hl. Namen Jesu

Liebe Kinder und Familien,

auch dieses Jahr findet wieder unser beliebter Kreuzweg mit Wanderung statt:

Wir starten dieses Jahr um 10 Uhr in der St. Ägidius Kirche Hauptstuhl (Kaiserstr. 41) und machen uns dann langsam mit einzelnen kindgerechten Stationen auf dem Weg durch Hauptstuhl.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

(bei schlechtem Wetter bleiben wir in der Kirche)

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius Schopp

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen

Freitag, 31.03.2023 um 18:30 Uhr Kreuzwegandacht

Palmsonntag

Wir laden herzlich zur Feier des Hochamtes an **Palmsonntag (02.04.) um 11:00 Uhr** ein. Mitgebrachte Palm- bzw. Buchszweige werden gesegnet. Diejenigen, die nicht die Gelegenheit haben am Gottesdienst teilzunehmen, können am Palmsonntag vor der Kirche gesegnete Palmzweige abholen.

Seniorenachmittag

Am **03. April** treffen sich die Seniorinnen und Senioren um **14:30 Uhr** im Pfarrheim zu einer Andacht. Bei dem anschließenden geselligen Beisammensein werden Kaffee und Kuchen angeboten.

Senioren-gymnastik

Die **kath. Erwachsenenbildung** lädt zur Gymnastik ein. Die Übungsstunden finden mittwochs um 16:30 Uhr in der Turnhalle statt. Auch Herren sind willkommen!!!

Leitung: Galina Bauer

Kosten: 15,- € pro Quartal

Termine:

März: 29.

April: 12., 19., 26.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Landstuhl (Baptisten)

Am Rathaus 5 in Landstuhl.

Herzliche Einladung zu unserm Gottesdienst am Sonntag um 10.00 Uhr, parallel Kindergottesdienst, am ersten Sonntag im Monat mit Abendmahl.

www.baptisten-landstuhl.de

Prot. Kirchengemeinde Trippstadt- Stelzenberg-Mölschbach

Gottesdienste am 2. April 2023

Stelzenberg: 9.15 Uhr

Trippstadt: 10.30 Uhr

Kirchenchor: probt dienstags von 19-20 Uhr im Gemeindehaus

Posaenchor: probt donnerstag ab 19 Uhr in der Heidenkopfhalle

Das Pfarramt Trippstadt ist vorübergehend nicht besetzt. Wenn Sie ein Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an das:

Prot. Dekanat an Alsenz und Lauter,
Gartenstraße 14, 67731 Otterbach
Telefon: 06301 - 793 666,
E-Mail: dekanat.alsenz-lauter@evkirchepfalz.de

Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste zum Palmsonntag (6. Sonntag in der Passionszeit)

Wochenspruch: „Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ich glauben, das ewige Leben haben.“ (Johannes 3,14b.15)

Sonntag, 2. April 2023

10.15 Uhr Krickenbach Lektorin Bold

10.15 Uhr Schopp - Konfirmation mit Abendmahl

Folgende Jugendliche gehen in Schopp zur Konfirmation: Moritz Brämer, Clemens Knoth, Hannah-Sophie Henrich (alle 3 aus Schopp), Lennart Friedrichs, Taya Müller, Emilia Romahn, Leni Vatter (alle 4 aus Krickenbach)



Kreuzwegwanderung im Schopper Wald am 19. März 2023

Schwungvoller Auftakt des Schopper Jubeljahres mit den Gospelsingers Schopp

Das Schopper Jubeljahr wurde auf den Tag genau zum 60. Geburtstag der Indienststellung der Protestantischen Kirche am 17. März 2023 mit einem Konzert der Gospelsingers Schopper eröffnet. Es war ein sehr gelungener Auftakt bei voller Kirche und schwungvoll-freudiger Atmosphäre. Die Gospelsingers begeisterten mit ihren Gesängen - erstmals wieder im großen Rahmen nach der langen Corona-Pause. Wir danken allen, die dieses wunderbare Konzert ermöglichten.



Konzert der Gospelsingers Schopp in der Protestantischen Kirche Schopp am 17. März 2023

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr.

In dieser Zeit ist das Pfarrbüro besetzt. Für Gespräche und Ihre persönlichen Anliegen bin ich - soweit es mir möglich ist - immer da. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte das 7. Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.kirchen-in-kl.de/schopp/

Prot. Gottesdienste in der Osterwoche

Oberarnbach, Martin-Luther-Kirche

- Gründonnerstag, 18.00 Uhr

- Karfreitag: 9.15 Uhr, Abendmahlsgottesdienst

- Ostersonntag: 9.15 Uhr

Bann, Haus der Vereine

- Samstag, 8. April: 18.00 Uhr

Landstuhl-Atzel, Pauluskirche

- Karfreitag, 10:30 Uhr, Abendmahlsgottesdienst

- Ostersonntag: 9.00 Uhr, Osterfrühstück

- Ostersonntag: 10.30 Uhr, Festgottesdienst mit Abendmahl

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag, 31.3.23,

15 Uhr Konfirmandenunterricht in Martinshöhe (Besichtigung der Kreuzwegstationen in der Katholischen Kirche St. Martin). Mitfahrgelegenheit ab Mittelbrunn Pfarrhaus um 14.40 Uhr.

Sonntag, 2.4.23,

9.30 Uhr Gottesdienst zum Palmsonntag in Gerhardsbrunn

10.30 Uhr Gottesdienst zum Palmsonntag in Langwieden

Mittwoch, 5.4.23,

10.30 Uhr Gottesdienst in der Schernau

Donnerstag, 6.4.23,

19 Uhr Tischabendmahl zum Gründonnerstag im Gemeindehaus in Obernheim (dieses Jahr wieder mit biblischem Büffet)

Karfreitag, 7.4.23,

15 Uhr Gottesdienst zur Todesstunde Jesu in Mittelbrunn

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

PfarrerIn Stephanie Nolte

Kirchenstr.12a

06371/17246

Bruchmühlbach – Vogelbach – Hauptstuhl

Mittwoch, 29.3.2023

17:00 Uhr Der Ev. Frauenkreis Hauptstuhl trifft sich zur Spätschicht im kath. Pfarrheim

Samstag, 1.4.2023

10:00 Uhr Die Vogelbacher Konfis treffen sich zur Probe in der Kirche

Sonntag, 2.4.2023

10:00 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation in Vogelbach

Karfreitag, 7.4.2023

09:00 Uhr Gottesdienst in Vogelbach

10:00 Uhr Gottesdienst in Hauptstuhl

14:00 Uhr Gottesdienst in Bruchmühlbach

Ostersonntag, 9.4.2023

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Bruchmühlbach

Ostermontag, 10.4.2023

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Hauptstuhl mit anschließendem Osterfrühstück. Ganz herzliche Einladung dazu.

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Vogelbach

In der Ev. Kirchengemeinde Bruchmühlbach hat sich ein Besuchskreis etabliert. Jeweils eine Frau aus diesem Kreis wird die Geburtstagsgrüße der Gemeinde zum 80sten, 85sten, 90sten und 95sten Geburtstag persönlich bei den Jubilarinnen und Jubilaren vorbeibringen. Wenn Sie einen solchen Besuch nicht wünschen, melden Sie das bitte vorher im Pfarramt, 06372-6761.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach

Pfarrer Thomas Risser / Pfarrerin Ulrike Wahl-Risser

Eichenhübel 14, 66892 Bruchmühlbach

Tel. 06372-6761, e-mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Protestantische Kirche Landstuhl-Atzel

Die **Gottesdienste** in der Martin-Luther-Kirche Oberarnbach finden sonntags, 9.15 Uhr, statt.

- Auf der Atzel beginnt der **Gottesdienst** an jedem Sonntag um 10.30 Uhr in der Pauluskirche. Der **Kindergottesdienst** fängt ebenfalls um 10.30 Uhr an. Nach dem Gottesdienst ist **Kaffeetreff** im kleinen Gemeindesaal der Kirche.

Am 1. und 3. Samstag im Monat, 18 Uhr, lädt die Gemeinde zu einem **Gottesdienst** ins Haus der Vereine Bann ein.

- Am Mittwoch, 29. März, 19 Uhr, findet eine **Presbytersitzung** der Gesamtkirchengemeinde im kleinen Gemeindesaal der Pauluskirche statt.
- Am Mittwoch, 5. April, 14 bis 17 Uhr, ergeht Einladung zum nächsten Mittwochstreffs „**Café Kirchenkuchen**“ im Gemeinderaum der Pauluskirche. Hier gibt es selbstgebackenen Kuchen, belegte Brötchen, Kaffee und einiges mehr. Der Treff öffnet an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat.

- Zum **Frauenfrühstück** im großen Saal der Pauluskirche lädt die Gemeinde am Mittwoch, 19.04.2023, ab 9 Uhr, ein. Für Kinderbetreuung ist gesorgt.

- Das **Frühlingsfest** der Gemeinde beginnt am Sonntag, 23. April, 10.30 Uhr mit einem Familiengottesdienst in der Pauluskirche. Anschließend gibt's verschiedene kulinarische Angebote, einem Theaterstück des Sonnenkindergartens und Tanzvorführungen des Hauses der Familie SPOTS.

- Zum **Kinderzeltlager** für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren „Mit Martin auf Entdeckungstour“ vom 25. - 29. Juli 2023 können Informationen und ein Anmeldeformular auf der Homepage heruntergeladen werden.

- **Das Freizeithaus Labach** der Gemeinde ist bei Frau Susanne Schording unter der E-Mail-Adresse susanne.schording@kabelmail.de buchbar.

- Das Programm des „**Haus der Familie, Jugendhaus Spots**“, in der Pauluskirche Landstuhl-Atzel und die Essensangebote (Wochentäglich Mittagessen!) sind unter www.hdf-spots.de veröffentlicht.

- Alle weiteren Informationen sind auf der Homepage der Pauluskirchengemeinde www.pauluskirche-atzel.de nachzulesen. E-Mails bitte an hofmann.landstuhl@t-online.de. (bor.)

Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

Sonntag, 2. April, 10.00 Uhr: Konfirmation der Landstuhler Konfirmand/inn/en in der **Kath. Kirche Kindsbach (!)** (keine Gottesdienste in der Stadtkirche Landstuhl und in der prot. Kirche Kindsbach)

Montag, 3. April, 14.30 Uhr: Gemeindenachmittag, mit Tischabendmahl

Karfreitag, 7. April, 9.15 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl, mit Abendmahl 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach, mit Abendmahl

Ostersonntag, 9. April, 10.00 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl, mit Abendmahl, mit Kirchenchor

Ostermontag, 10. April, 10.00 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach, mit Abendmahl

Protestantischer Kirchenchor Landstuhl-Stadt

Der Prot. Kirchenchor probt wöchentlich dienstags von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Prot. Gemeindehaus Landstuhl (Vordere Fröhnstr. 5). Neue Sängerinnen und Sänger sind herzlich eingeladen! Informationen bekommen Sie bei: Chorleiterin Maria Wagner-Herzer, Tel. 01515 2559736

Ökumenischer Kirchenchor Kindsbach

Der Ökumenische Kirchenchor probt donnerstags ab 20.00 Uhr im Gemeindesaal in der Marktstraße 14. Mitsänger gesucht: Wer Interesse an der Teilnahme hat, ist herzlich zu den wöchentlichen Proben eingeladen! Informationen bekommen Sie bei: Chorleiterin Gisela Glas-Lorenz, Tel. 0631 12463

Jugendraum Quo Vadis (Am Rathaus 12, Landstuhl):

Offener Jugendtreff

Der Jugendraum Quo Vadis unter der Leitung von Marko Cullmann ist geöffnet von Montag bis Freitag, 14.00 - 20.00 Uhr. Es handelt sich hierbei um einen offenen Jugendtreff, der von allen interessierten Jugendlichen gern besucht werden kann. Neben dem offenen Treff werden verschiedene Angebote wie etwa Hausaufgabenhilfe und Bewerbungstrainings angeboten.

Der Jugendraum Quo Vadis ist erreichbar unter Tel. 06371/60016, Email: [quo.vadis\(@\)evkirchepfalz.de](mailto:quo.vadis(@)evkirchepfalz.de) Homepage: www.quo-vadis-landstuhl.de

Kidstreff

Freitags findet (außer in den Ferien) von 14.00 - 16.00 Uhr ein Kidstreff, ausschließlich für Grundschüler*innen der Klassenstufe 4, statt. Weitere Informationen hierzu gibt's im Internet, bei der Schulsozialarbeiterin der Grundschulen Fr. Espen oder direkt im Jugendraum Quo Vadis.

Änderungen vorbehalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.prot-kirche-landstuhl.de

Bruchmühlbach – Vogelbach – Hauptstuhl

Karfreitag, 7.4.2023

09:00 Uhr Gottesdienst in Vogelbach

10:00 Uhr Gottesdienst in Hauptstuhl

14:00 Uhr Gottesdienst in Bruchmühlbach

Ostersonntag, 9.4.2023

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Bruchmühlbach

Ostermontag, 10.4.2023

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Hauptstuhl mit anschließendem Osterfrühstück in der Kirche. Ganz herzliche Einladung dazu.

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Vogelbach

Sonntag, 16.4.2023

10:00 Uhr Gottesdienst in Hauptstuhl

In der Ev. Kirchengemeinde Bruchmühlbach hat sich ein Besuchsdienstkreis etabliert. Jeweils eine Frau aus diesem Kreis wird die Geburtstagsgrüße der Gemeinde zum 80sten, 85sten, 90sten und 95sten Geburtstag persönlich bei den Jubilarinnen und Jubilaren vorbeibringen. Wenn Sie einen solchen Besuch nicht wünschen, melden Sie das bitte vorher im Pfarramt, 06372-6761.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach

Pfarrer Thomas Risser / Pfarrerin Ulrike Wahl-Risser

Eichenhübel 14, 66892 Bruchmühlbach

Tel. 06372-6761, e-mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Ev. Freikirche - Calvary Chapel Kaiserslautern e.V.

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt. Wir würden uns über Ihren Besuch freuen.

Sonstige Mitteilungen

Bürgersprechstunde des SPD-

Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können im Wahlkreisbüro, Schloßstr. 4, in Landstuhl stattfinden. Ebenso kann die Sprechstunde telefonisch oder auch vor Ort erfolgen. Termine können gerne vorab unter der Nummer 06371/ 9468774 oder per E-Mail: kontakt@daniel-schaeffner.de, vereinbart werden.

Sprechstunden des

Landtagsabgeordneten Marcus Klein



Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/

Anrufbeantworter) oder per Mail an bueroc@marcus-klein.info.

Andrea Rihlmann

Fachkraft im Projekt **Gemeindeschwester plus**

Telefon: 0631/7105-333

e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

Persönlicher Kontakt nach vorheriger telefonischer Absprache

Sprechstunde mit Angelika Glöckner

Die SPD-Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden an. Wir bitten vorab um eine telefonische Terminabsprache unter 06331 - 719 32 57 oder per E-Mail unter: angelika.gloeckner@bundestag.de.

Treffen der Ehemaligen der Firma Westrich

Die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der früheren Firma Westrich in Ramstein treffen sich nach längerer Pause wieder einmal im „Scheunenkaffee“ in Rehweiler am Dienstag, 4. April, um 14.30 Uhr. Die Organisatorinnen freuen sich auf ein Wiedersehen und hoffen, dass viele die Informationen lesen und Lust und Laune haben, zu dem Treffen zu kommen. Die Gruppe ist im „Café Zur Scheune“, Hauptstraße 3, angemeldet. Die Teilnehmer werden gebeten, sich wegen der Personenzahl im Café in Rehweiler anzumelden unter Telefon 06383-925700. Für Rückfragen kann man sich wenden an Emmi Löhrl in Kottweiler-Schwanden, Tel. 06371-51852 oder Helga Fischer in Wahnwegen, Tel. 06384-1501.

An alle Einsender von Artikeln!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie frühzeitig informieren, dass wir, wie in den letzten Jahren, die **Ostergriße** von Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen gerne als Fließtext **unter einen bestehenden Artikel** abdrucken.

Fließtext bedeutet: Kurzer Wunsch, ohne Zitat, ohne Motiv und keine PDF-Datei.

Beispiel: „Wir wünschen allen unseren Mitgliedern frohe Ostern.....“

Gestaltete Ostergriße oder Griße mit Motiv sind nur als Anzeigenbuchung möglich.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

Abschied nehmen



Bestattungen

Saarbrücker Straße 26, Landstuhl
06371- 616699
www.bestattungen-ruhesanft.de

Wir sind Tag und Nacht telefonisch erreichbar - auch an Sonn- und Feiertagen!

- Bestattungsvorsorge
- Behördengänge
- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Baumbestattungen
- Überführungen im In- u. Ausland



Glückwünsche & Grüße > Geburt & Danksagung > Trauer & Abschied > Hochzeit & Jubiläum > Glückwünsche & Grüße >

B: 185 mm, H: 100 mm

Musteranzeige: **F22_85c**
432,00 € Preis für Farbanzeige (352,00 € Preis für s/w-Anzeige)

B: 90 mm, H: 80 mm

Musteranzeige: **T20_188**
172,80 €
 Preis für Farbanzeige (140,80 € Preis für s/w-Anzeige)

B: 90 mm, H: 105 mm

Musteranzeige: **F22_21c**
226,80 €
 Preis für Farbanzeige (184,80 € Preis für s/w-Anzeige)

Alle angegebenen Preise verstehen sich inkl. MwSt.

Familien- und Traueranzeigen, die von Herzen kommen!

In unserem **OnlineAnzeigenSystem** finden Sie für jeden Anlass eine große Auswahl an **Musteranzeigen**. Sie können jede Vorlage nach Ihren Wünschen anpassen und zum gewünschten Erscheinungstermin direkt **online buchen** in Ihren **Amts- und Mitteilungsblättern**.

Besuchen Sie uns unter anzeigen.wittich.de oder rufen Sie uns an unter **06502 9147-0**.



Namibia Rundreise 2024



mit Fly & Help und
Stars unter Afrikas Sternen

* Fly & Help Schulbesuch *

Auch als
19-tägige Kombi-
nationsrundreise
Namibia und Süd-
afrika buchbar!

p. P. ab
2.499 €

im DZ vom 18.01.-30.01.2024
13-tägig (10 Nächte) ab/bis
Frankfurt inkl. Flug, Busrundreise,
teils Halbpension und Konzert

Buchungscode:
LW24

Tauchen Sie ein in die Schönheit Namibias

Windhoek und Umgebung - Sossusvlei - Swakopmund - Etosha.

Erleben Sie eines der schönsten Länder der Welt und die einzigartige Atmosphäre eines Konzertes auf einer Namibischen Lodge, mit drei Highlights der deutschen Schlagerwelt: Anna-Maria Zimmermann, Mickie Krause, Markus und Yvonne. Das **Konzert „Stars unter Afrikas Sternen 2024“** zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP werden Sie noch lange in Erinnerung behalten.

Tauchen Sie auf dieser Busrundreise in die Schönheit Namibias ein und lassen Sie sich von der Vielfalt eines Landes fesseln, in dem Deutsch sogar noch oft gesprochen wird.

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
- **2 Stadtrundfahrten** (Windhoek & Swakopmund)
- **Besuch eines FLY & HELP Schulprojektes**



Swakopmund

Musikalischer Höhepunkt »Stars unter Afrikas Sternen«



Anna-Maria Zimmermann, Mickie Krause, Markus und Yvonne

www.schlagernacht-namibia.de

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Linienflug mit renommierter Airline von Frankfurt nach Windhoek in der Economy Klasse
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfers im klimatisierten Reise- oder Minibus gemäß Reiseverlauf
- 10 Übernachtungen in Hotels und Lodges der Mittelklasse, Unterbringung im Doppelzimmer (davon 6 Nächte auf Rundreise, 2 Nächte auf dem 4* Midgard Country Estate und 2 Nächte in Windhoek im 4* Safari Court Hotel)
- 10 x Frühstück, 5 x Abendessen
- **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
- **2 Stadtrundfahrten (Windhoek und Swakopmund)**
- **Besuch eines FLY & HELP Schulprojektes**
- Eintritte in die Nationalparks laut Reiseverlauf
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Deutschsprachige Reiseleitung
- Reisepreissicherungsschein

Buchungsmöglichkeiten:

18.01.- 30.01.2024 ab 2.499 € p.P.
Einzelzimmerzuschlag: 449 €

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

E-Mail: reisen@prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH



50 €
pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de



Nicht jeder Traum endet mit dem Aufwachen!
Dafür sorgen wir.

0 63 71 - 61 35 18

Bettenhaus Divivier GmbH - Kaiserstraße 108 - 66849 Landstuhl

Entdecken Sie unsere 6 in 1 Exclusive-Line 26 Modulmatratze!

- 1 Matratze, 6 Liegekomforts
- verfügbar in 18, 22 und 26cm
- nachhaltige Schäume (Standard 100 by Öko-Tex)
- patentgeschützt und Made in Germany

www.bettenhaus-divivier.de

ab
398,- €



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

REINIGUNGSKRÄFTE/Teilzeit nachmittags für amerikanische Schulen in Ramstein und Landstuhl gesucht.

Wir bezahlen 13,- € Tariflohn plus außertarifliche Zulagen.

Custodial Enterprises GmbH,
Frau Tenhue, Tel. 0176/53 46 29 80

Fahrer für Schulfahrten gesucht.

Wir benötigen flexible Fahrerunterstützung, morgens,
7 Uhr, für unser Kind, von Linden nach Otterberg.

Tel. 0170 / 7082384

Mit **AUSSICHT**
auf **HEIMAT**:
Ihr nächster **JOB**.

Ausbildung zum Baustoffprüfer / zur Baustoffprüferin (m/w/d)

in 66989 Höheinöd

Wir bieten zum 01.08.2023 einen Ausbildungsplatz
zum Baustoffprüfer / zur Baustoffprüferin an unserem
Hauptstandort in Höheinöd.

Die Ausbildung zum Baustoffprüfer / zur Baustoffprüferin
dauert regulär drei Jahre,
eine Verkürzung der Lehrzeit um sechs Monate ist bei
entsprechender Qualifikation möglich.

Die Ausbildung ist bei uns in den Fachrichtungen Mörtel- und
Betontechnik sowie Geotechnik möglich.

Weitere Informationen zu unserem Unternehmen und zum
Beruf des Baustoffprüfers finden Sie auf unserer Homepage
unter www.s-bb.de.

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail
oder Post zu.

S-BB Baustoffprüfung GmbH

Auf dem Land 10 • 66989 Höheinöd
www.s-bb.de • info@s-bb.de

WIR SUCHEN DICH

APPLIKATIONS- TECHNIKER

Seit über 25 Jahren sind wir ein erfahrener Lösungsanbieter mit
mehr als 50 Mitarbeiter:innen und bieten industrielle Bildverarbeitungs-
systeme zur automatischen optischen Inspektion.
Weltweit erhalten unsere Kunden Applikationen zur Inspektion und
Identifikation eines breiten Teilespektrums für die Zielbranchen
Pharma- und Medizintechnik, Healthcare und Automotive.

Zur Neueröffnung unseres Standorts in Kaiserslautern suchen
wir ab sofort Automatisierungstechniker (m/w/d).

Was dich erwartet:

- #flexible Arbeitszeiten
- #mobiles Arbeiten
- #regelmäßige Teamevents
- #Urban Sports Club Mitgliedschaft
- #Firmenwagen mit Privatnutzung
- #JobRad

Du bist Techniker/Ingenieur (all) mit Erfahrung in Automatisie-
rungstechnik oder hast eine abgeschlossene Ausbildung in
diesem Bereich. Du möchtest die von dir mitentwickelten Systeme
auch beim Kunden vor Ort in Action sehen.

personal@octum.de

<https://www.octum.de>



OCTUM GmbH
Rentalstraße 16
74360 Ilsfeld, Germany
Telefon: +49 7062 91494-0

octum Experts in Machine Vision Solutions.

Suchen Sie Ihren **JOB** nicht in der **FERNE**. Suchen Sie **REGIONAL**.

Taxi-Service – Thomas Traub

Krankenfahrten
Chemo- und Strahlenfahrten
Fahrten aller Art
Rollstuhltransporte

Telefon
01 72 / 6 80 04 32

Forstwirtschaftlicher Betrieb – Walter Thiel

Ihr Partner seit 30 Jahren

Ausführung sämtlicher
Baumfäll- und Forstarbeiten, Fräsarbeiten,
Sturmschäden, Zaunbau, Grünpflege
inkl. Entsorgung zu Tiefstpreisen!

Am Tränkwald 9 67688 Rodenbach
Tel.: 06374 / 70630 • Handy: 0176 / 70 90 28 04 oder 0171 / 77 57 963



Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

Wochenspezialitäten

- Spargelcremesuppe mit Krabben
- Spargel mit Parmaschinken
- Spaghetti mit Spargel-Omelette
- Tortelloni mit Gemüsegratin
- Entrecôte vom Rind für 2 Personen
- Frittierte, frische Sardinen mit Salat
- Lachs vom Grill mit Sauce Hollandaise

Gartenarbeiten rund ums Haus

Entrümpelung • Hecken- und Baumschnitt
• Unkraut entfernen • Entsorgung

20 % Neukundenrabatt

Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285

MOBEL.INTERNATIONAL

Wir werden euch überraschen
Auswahl, Preis, Qualität, Lieferung

Bahn Str 8 66849 Landstuhl
06371-468846








PFALZ-BIKES
bikeshop since 2021

Reifen – ASS
Auto-Service-Specht

KFZ-MEISTERBETRIEB



ERÖFFNUNGS EVENT

SA 01.04.23* ab 10 Uhr
*Bei starkem Regen wird das Event genau um 7 Tage verschoben.
Ersatzdatum = SA 08.04.23

TRIPPSTADT Flörzheimer Ring 5a

PROGRAMMHIGHLIGHTS

- Bikes probefahren**
Haibike & LaPierre vor Ort
- Tombola**
Preise im Wert von über 4.300 €
- Oldtimer-Ausstellung**
Nostalgie LIVE erleben
- Achsvermessung**
Einblicke Reifen-ASS-Werkstatt
- Essen & Trinken**
Spende an „Lichtblick 2000 e. V.“
& weitere Spende vor Ort
- Hüpfburg**
Spiel und Spaß garantiert
- Kindermalen**
Gemeinsam mit Lichtblick 2000 e. V.

PREISE TOMBOLA



e-Trekking Bike Winora, im Wert von 3.699,- €
Bikezubehör im Wert von 300,- €
Reifen-ASS Gutscheine im Wert von 335,- €

Genannte Werte sind Gesamtwerte der Einzelpreise. Abbildungen Zubehör beispielhaft.

Druckfehler, Irrtümer sowie Änderungen in der Verfügbarkeit einzelner Produkte sind ausdrücklich vorbehalten.

KAUS GMBH

HEIZUNG | SANITÄR

ERÖFFNUNGS EVENT

WANN? SA 01.04.23* **WO? TRIPPSTADT**
ab 10 Uhr morgens Flörzheimer Ring 10

*Bei starkem Regen wird das Event genau um 7 Tage verschoben. Ersatzdatum = SA 08.04.2023

UNSER PROGRAMM — OPEN HOUSE

Große Ausstellung
Sanitärprojekte und Armaturen

Tombola
Preise im Wert von über 2.300,- €

Regenerative Energiequellen
Alternative, regenerative Energiequellen

Essen & Trinken
Spende an „Lichtblick 2000 e. V.“
& weitere Spende vor Ort

Hüpfburg
Spiel und Spaß garantiert

Kindermalen
Gemeinsam mit Lichtblick 2000 e. V.

PREISE TOMBOLA

- Spül-WC im Wert von 2.000,- €
- inkl. einmaligem Montagerabatt
- Armatur im Wert von 300,- €
- Heizungscheck-Gutschein im Wert von 75,- €

Druckfehler, Irrtümer sowie Änderungen in der Verfügbarkeit einzelner Produkte sind ausdrücklich vorbehalten.